

SCHULE FERTIG, UND DANACH?



JEUNES  **FGTB**

Danny LASCHET 0491/37 26 01
danny.laschet@fgtb.be



Manuel ADAM 0499/46 96 47
manuel.adam@acv-csc.be
carmen.keutgen@acv-csc.be

I. WAS IST EINE GEWERKSCHAFT?	- 4 -
Gewerkschaft allgemein.....	- 4 -
Militant sein, was ist das?	- 6 -
Paritätische Kommission + Zentralen	- 7 -
II. WER IST WOFÜR ZUSTÄNDIG IN BELGIEN?	- 10 -
Das Arbeitsamt der DG.....	- 10 -
Kontrolldienst des Arbeitsamtes der DG (seit 2016)	- 10 -
Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEm)	- 10 -
Die Zahlstellen	- 11 -
III. AUF DER SUCHE NACH BESCHÄFTIGUNG...	- 12 -
Wo suchen ? Was suchen ?	- 12 -
Du bewirbst dich...	- 14 -
Der Lebenslauf (Curriculum Vitae)	- 14 -
DAS BEWERBUNGSSCHREIBEN.....	- 15 -
DAS EINSTELLUNGS- / VORSTELLUNGSGESPRÄCH	- 16 -
KOSTEN.....	- 17 -
Schwarzarbeit.....	- 18 -
IV. DU FINDEST ARBEIT	- 19 -
Dein Arbeitsvertrag.....	- 19 -
Die Arbeitsordnung	- 20 -
Arbeiter – Angestellter	- 20 -
Selbstständig?	- 21 -
Vertragsformen.....	- 21 -
DER UNBEFRISTETE VERTRAG	- 21 -
DER BEFRISTETE VERTRAG	- 21 -
DER ERSATZVERTRAG	- 22 -
DER INTERIMVERTRAG (Zeitarbeitsvertrag)	- 22 -
Ein schriftlicher Vertrag?	- 23 -
Der Lohn	- 23 -
Brutto / Netto.....	- 24 -
Wochenende und Feiertage	- 24 -
Der Jahresurlaub	- 25 -
Der Urlaub für Jugendliche	- 25 -
Der europäische Urlaub	- 26 -
Der bezahlte Bildungsurlaub	- 26 -
V. DEIN VERTRAG ENDET	- 27 -
Dein Arbeitgeber entlässt dich	- 27 -
DIE KÜNDIGUNGSFRIST	- 27 -
DIE ENTLASSUNG MITTELS ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG	- 29 -
BESONDERE FÄLLE wenn dein Arbeitgeber dich entlassen will	- 29 -
Du möchtest deinen Vertrag selber beenden	- 31 -

Besondere Fälle wenn du selber kündigen möchtest	- 32 -
Du hast einen befristeten Vertrag	- 32 -
Unterbrechung infolge eines Fehlers des Arbeitgebers.....	- 32 -
Beiderseitiges Einverständnis = eigene Kündigung	- 33 -
VI. DU TRÄGST DICH ALS ARBEITSLOSER EIN	- 34 -
DIE EINTRAGUNG ALS ARBEITSUCHENDER	- 34 -
WO MUSST DU DICH ALS ARBEITSSUCHENDER EINSCHREIBEN ?	- 34 -
WANN MUSST DU DICH EINSCHREIBEN ?	- 34 -
WELCHE FORMALITÄTEN MUSST DU ERFÜLLEN ?	- 34 -
VORTEILE	- 35 -
Die Berufseingliederungszeit.....	- 35 -
Das Übergangspraktikum	- 37 -
ANTRAG AUF EINGLIEDERUNGSUNTERSTÜTZUNG	- 37 -
NEUER ANTRAG NACH UNTERBRECHUNG	- 39 -
VII. DIE KONTROLLE DES SUCHVERHALTENS.....	- 40 -
Schema – DISPO C:	- 40 -
VIII. DIE KRANKENKASSE.....	- 41 -
DU ARBEITEST	- 41 -
DU BIST ARBEITSLOS	- 41 -
DU BIST KRANK... ..	- 41 -
EINSCHREIBUNG.....	- 41 -
IX. DIE FAMILIENZULAGEN.....	- 42 -
WÄHREND DER EINGLIEDERUNGSZEIT	- 42 -
X. FERIENJOB	- 43 -
Wie behältst du die Kinderzulagen? _ NEUERUNG 2019.....	- 43 -
Worauf muss ich für die Steuer achten?.....	- 43 -
Wie viel musst du verdienen?	- 44 -
XI. REGELN FÜR STUDENTENJOBS	- 45 -
XII. NÜTZLICHE ADRESSEN:.....	- 46 -

Bildquellennachweis:

Shutterstock Seiten: 4, 5, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 27, 32, 33, 37, 44, 45 / Loopbaanadvies Seite 18

I. Was ist eine Gewerkschaft?

Gewerkschaft allgemein

Gewerkschaften sind Arbeiterbewegungen. Sie kämpfen für vernünftigeren Löhne, bessere Arbeitsbedingungen, mehr Mitbestimmungsrecht, Arbeitszeitverkürzungen und Gesellschaftsveränderungen.



Die Gewerkschaft bietet dir folgende Vorteile:

- Recht auf Arbeitslosenentschädigungen:
 - Erstellung deiner Akte und Antragstellung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA / ONEm)
 - Auszahlung der Entschädigungen
 - bei Sanktionsrisiko Verteidigung gegenüber dem Arbeitsamt (ADG) / Forem sowie dem LfA / ONEm
- Arbeitsrecht:
 - Informationen über die Tarife, die Kündigungsfristen, den Zeitkredit, die bürgerlichen Abwesenheiten, die Frühpension,...
 - Intervention bei den Arbeitgebern, um deine Rechte einzufordern
 - Gegebenenfalls kostenlose Verteidigung vor Gericht in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht
- Recht auf Soziale Sicherheit:
 - Informationen über deine Rechte in Sachen Familienzulagen, Kranken- und Invalidenzulagen, Pension,...
 - Intervention bei den zuständigen Ämtern, um deine Rechte einzufordern
 - Falls erforderlich, Verteidigung vor Gericht

- Gewerkschaftliche Vorteile:
 - Gewerkschaftsprämien
 - Streikentschädigungen
 - Entschädigungen der Existenzsicherheit

- Überberufliche Dienste:
 - Spezifische Gruppen zum Aufbau der gewerkschaftlichen Aktion

Die Gewerkschaften vertreten alle Arbeitnehmer, auch die Jugendlichen. Hierzu hat jede Gewerkschaft einen speziellen Dienst für Jugendliche. Die Aufgabe dieses Dienstes ist es dem Jugendlichen Rat und Informationen näherzubringen - sei es zu einem Studentenjob, zur Lehre oder in Bezug auf die erste Arbeitsstelle. Auch Antworten zu Fragen bezüglich Arbeit, Arbeitslosenunterstützung, Steuern, Kinderzulagen, ... kannst du hier finden.

In Belgien gibt es drei große Gewerkschaften:

- **CSC** (christliche Gewerkschaft): grün
- **FGTB** (sozialistische Gewerkschaft): rot
- **CGSLB** (liberale Gewerkschaft): blau



Militant sein, was ist das?

Das tägliche Engagement für die Arbeitnehmer ist das Herzstück der Gewerkschaftsaktion, es gibt der Gewerkschaftsaktion Leben. Wer sind diese Militanten Frauen und Männer, was bewegt sie und welche wesentliche Rolle spielen sie unter manchmal sehr schwierigen Bedingungen?

- *Sich in eine kollektive Aktion einbringen*

Die Militanten hören den anderen Arbeitnehmern zu. Sie helfen ihnen Schwierigkeiten bei ihrer Arbeit und auch außerhalb der Arbeit zu überwinden. Sie verhelfen ihnen zu ihrem Recht und kämpfen für Lösungen. Der Militant weiß dass es nicht reicht die Probleme individuell und Fall für Fall zu lösen. Viele Probleme sind kollektiver Art, sie haben die gleichen Gründe mit den gleichen Folgen. Trotz des durch viele Kämpfe erreichten sozialen Fortschritts bestehen noch große Ungerechtigkeiten. Jeder kann deren Auswirkungen in seinem Umfeld beobachten und noch mehr, wenn man über die Grenzen hinausschaut: Ungleichheiten bei der Verteilung der Einkommen und der Beschäftigung, in den Statuten, im Zugang zur Ausbildung, zur Kultur...

Für die Militanten ist es in der Tat sehr wichtig die Schwierigkeiten und die individuellen Probleme der anderen Arbeitnehmer zu lösen, aber das alleine reicht nicht. Sie wollen weiter gehen und die tiefer liegenden Gründe dieser Schwierigkeiten und Probleme bekämpfen. Aus diesem Grunde verschreiben sie sich alle der kollektiven Aktion: Sie wissen sehr wohl, dass es alleine sehr schwierig ist gegen Ungerechtigkeit(en) zu kämpfen. Wenn sich jedoch einige zusammenschließen geht es schon leichter. Und je zahlreicher man ist, desto größer ist die Stärke um Dinge zu verändern.

Die Gewerkschaften sind Tag für Tag damit beschäftigt. Ihre Militanten engagieren sich in der kollektiven Aktion um nachhaltige Lösungen zu finden, mehr Solidarität und mehr soziale Gerechtigkeit zu schaffen. Dies tun sie überall dort wo sie es können: in den Unternehmen, in den Vierteln, in den Sektoren, in den Regionen und in der überberuflichen Verhandlung. Diese Solidarität entsteht natürlich zwischen den Arbeitnehmern, aber auch innerhalb der gesamten Gesellschaft. Deshalb ist die Tatsache Militant zu sein unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu rassistischen und antidemokratischen Bewegungen.

Paritätische Kommission + Zentralen

Sobald du eine Arbeit findest und in einem Betrieb beginnst wirst du feststellen dass dort bestimmte Arbeitsbedingungen herrschen. Diese Bedingungen sind oft durch die Gewerkschaften entstanden, besser gesagt durch die Delegierten im Betrieb und durch Solidarität. Die Gewerkschaften verteidigen die Rechte aller Arbeitnehmer. Sie stellen mit dem Arbeitgeber den Dialog her, damit gemeinsam eine für beide Parteien annehmbare Regelung gefunden wird.

Diese Regelungen sind je nach Sektor verschieden und werden in sogenannten Paritätischen Kommissionen (PK) vereinbart. In den Paritätischen Kommissionen werden die Arbeits- und Gehaltsbedingungen (Gehalt, Jahresendprämie, Frühpension, Fahrtkosten, Arbeitszeiten usw..) beschlossen. Ein Kellner im Horeca-Sektor hat zum Beispiel nicht die gleichen Arbeitszeiten wie ein Angestellter; die Regelungen über die Arbeitskleidung sind nicht dieselben für Maurer wie die für LKW-Fahrer.

Für weitere Infos über die Rechte in der jeweiligen Paritätischen Kommission, kannst du dich an die Zentralen deiner Gewerkschaft wenden.

➤ **Die FGTB** gliedert sich in 6 Berufszentralen

- **Die Allgemeine Zentrale (CG):** verteidigt die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen in einer Vielzahl verschiedener Sektoren:
 - Die grünen Sektoren (Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Forstwirtschaft)
 - Die Industrie (Holz, Papier, Bergbau, Zementwerk, Beton, Keramik, Ziegelei, Töpferei, Glas, Kino, Chemie, Rauchware, Jutesack, Erdöl..)
 - Das Bauwesen
 - Die Dienstleistungen (Zeitarbeit, Reinigungsfirmen, Hausmeister, Frisöre, Überwachungsfirmen, Großhändler von Medikamenten, Bestattungsinstitute)
 - Nicht-Kommerzieller Sektor: (Familien- und Seniorenhilfe, Erziehungsheime, Alten- und Pflegeheime, Private Krankenhäuser, Behinderten-Werkstätten, Privates Schulwesen)
 - Der Textilsektor, der Kleidung, der Wäschereien, der industriellen und handgemachten Herstellung von Rauchware, der Leinenvorbereitung, der Ledergerbereien, der Diamantindustrie.
- **Nahrung – Horeca – Services (Horval):** umfasst alle Arbeiter und Arbeiterinnen des Lebensmittelhandels und der Lebensmittelindustrie, die Arbeiterinnen und Arbeiter des Horeca-Sektors und der Bedienung.

- **Angestellte, Kader (SETCa):** verteidigt alle Angestellte, TechnikerInnen und das Kaderpersonal des privaten Sektors, sowie die LehrerInnen und Verwaltungsangestellte des freien Unterrichtswesens.
- **Öffentlicher Dienst (CGSP):** umfasst alle Beschäftigte des öffentlichen Dienstes: Eisenbahn, die Post, Telekommunikation, Luftfahrt, lokale und regionale Verwaltung, Ministerien, öffentliche Einrichtung für Sozialwohnungen, Tram, Bus und Metro, Sektor des Gas und der Elektrizität, offizielles und subventioniertes Schulwesen, Kultur (Theater, Oper, Radio und Fernsehen, usw.).
- **Metall (MWB):** umfasst die Arbeiter und Arbeiterinnen des Metallsektors, der Elektrizität, des nicht-Eisens, der Stahlindustrie, des Autosektors (Garage, Karosserie, Fabriken, usw.), Metallhändler, usw.
- **Transport (UBOT):** umfasst alle Arbeiter und Arbeiterinnen des Transportwesens, darunter der Sektor der internen Schifffahrt, der Häfen, der Fischerei, der Fernfahrer.

➤ Die CSC umfasst 8 Berufszentralen

- **Bau, Industrie, Chemie (BIE):** Verteidigt die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im Bauwesen (Baugewerbe, Betonsektor) und die anverwandten Sektoren (Beton, Ziegel, Dachziegel, Zement, Sand, Kies, Glas, Keramik), den graphischen Sektor und Papiersektor (Druckerei, Tageszeitungen, Papier- und Kartonproduktion und deren Aufbereitung, Wiederverwertung), den Holzsektor (Möbelverarbeitung, Sägereien, Holzhandel) und die Beschützenden Werkstätten.
- **Angestellten, Kader (CNE):** Betroffen sind die Angestellten und Kader: der Industrie, des Handelssektors, der Finanzen (Banken, Versicherungen...), des nicht-kommerziellen Sektors (Gesundheitswesen, Erziehung...), der Nebensektoren.
- **Metall, Textil (METEA):** führt die berufliche Aktion zugunsten ihrer Mitglieder des Metall-, Garagen-, Elektrizität und Textilsektors. Betroffen sind Eisen- und Stahlindustrie, Metall-, Handwaffen, Maschinen- und Elektrobau, Gerüst- und Brückenbau, Garagen, Verschrottung, Elektriker, Karosseriebau, Edelmetalle, Metallhandel, Textilindustrie, Schneidermeister, Bekleidung und Konfektion, Textilunterhalt, usw.
- **CSC-Nahrung und Dienste:** Verteidigt die Interessen der Arbeiter im Bereich der Lebensmittelindustrie, Lebensmittelhandel, Reinigungs- und Desinfektionsunternehmen, Unternehmen für Landwirtschaft und

Gartenbau, Tabakindustrie, Wiederverwertung unterschiedlicher Produkte, Landwirtschaft, Gartenbau, Forstunternehmen, freier Unterricht, Filmindustrie, Dienstleistungsschecks, HoReCa, Zahnprothese, Überwachungsunternehmen, Gebäudeverwaltung...

- **CSC-Öffentlicher Dienst:** Verteidigt die Interessen der Mitglieder des Provinz, Stadt- und Gemeindepersonals, der ÖSHZ, der sogenannten Parastatalen, der (föderalen, wallonischen und anderen) Ministerien, der wissenschaftlichen Institutionen, der Universitäten, der TEC und der STIB (ebenfalls die Bus- und Reisebusgesellschaften), der Polizei, der Gefängnisse, der Gerichte, der Armee...
- **CSC-Transcom** verteidigt die Interessen des Personals des Sektors „Transport und Kommunikation“ (STIB, Post, Proximus, BIAC und Belgocontrol, RTBF, Ministerium der Kommunikationen, Warentransport, Umzugsunternehmen, Taxi, Schifffahrt,...), den kulturellen Sektor und den Diamantsektor.
- **CSC-Unterrichtszentrale** hat folgende Ziele: die Verteidigung der Interessen des Personals des Unterrichtswesens und die Förderung eines demokratischen Unterrichtswesens von Qualität im Dienste der Gesellschaft.
- **CSC-Sporta** verteidigt alle Leistungssportler.

II. Wer ist wofür zuständig in Belgien?

Das Arbeitsamt der DG

Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat den Auftrag, Arbeitssuchende zu unterstützen: durch **Vermittlung, Beratung, Betreuung und Ausbildung**. Um bestimmte Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, musst du beim Arbeitsamt der DG (ADG) eingetragen sein (Beispiel: Ausbildung, Betreuung). Eine Eintragung ist aber auf jeden Fall erforderlich, um Arbeitslosengeld beantragen zu können.



Die entsprechenden Einrichtungen in den anderen Regionen Belgiens heißen Le FOREM (Wallonien), VDAB (Flandern) und ACTIRIS (Brüssel). Alle Einrichtungen arbeiten eng zusammen, um es den Arbeitssuchenden zu ermöglichen, überall in Belgien eine Stelle zu finden.

Wichtig: Um Arbeitslosengeld zu beziehen, musst du dich bei der Einrichtung eintragen, die für deinen Wohnort zuständig ist. Suchst du eine Stelle in einer anderen Region? Dann kannst du dich ohne weiteres zusätzlich beim dort zuständigen Dienst eintragen.

Kontrolldienst des Arbeitsamtes der DG (seit 2016)

Deine Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt wird in regelmäßigen Abständen vom **Kontrolldienst des Arbeitsamtes** überprüft und bewertet.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEm)



Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LfA/ONEm) ist für ganz Belgien zuständig. Es entscheidet über die Bewilligung des Arbeitslosengelds und kontrolliert die Einhaltung der Arbeitslosengesetzgebung. Außerdem ist es in Sachen Laufbahnunterbrechung zuständig.

Das Arbeitslosenamt muss:

- dein Recht auf Unterstützungen feststellen;
- die Zahlungserlaubnis oder -verweigerung an deine Zahlstelle übermitteln;

- im Falle von Verstößen gegen die Regelungen die vorgesehenen Sanktionen verhängen;
- die von deiner Zahlstelle durchgeführte Zahlung der Unterstützungen prüfen.

Außer in bestimmten Situationen (z.B. bei einem Streitfall) wirst du nicht direkt mit diesem Amt in Kontakt treten. Die Mehrzahl der Schritte in Sachen Arbeitslosigkeit müssen durch Vermittlung deiner Zahlstelle erledigt werden.

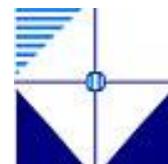
Die Zahlstellen

Zur Zahlstelle musst du gehen, um Arbeitslosengeld bzw. Eingliederungsgeld zu beantragen. Die Zahlstelle bearbeitet den Antrag und leitet ihn weiter an das LfA/ONEm (siehe oben). Wird der Antrag bewilligt, zahlt die Zahlstelle das Arbeitslosengeld bzw. Eingliederungsgeld aus.

Die Aufgaben als Zahlstelle übernehmen die Gewerkschaften. Um über diesen Weg Arbeitslosengeld zu beziehen, musst du Mitglied einer der drei Gewerkschaften sein:

der christlichen Gewerkschaft (**CSC**),
der sozialistischen Gewerkschaft (**FGTB**),
der liberalen Gewerkschaft (**CGSLB**).

Wer keiner Gewerkschaft angehört, muss seinen Antrag bei der so genannten Hilfszahlstelle für Arbeitslosenunterstützungen (HfA/CAPAC - Caisse Auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage) stellen. Diese Dienstleistung ist kostenlos.



III. Auf der Suche nach Beschäftigung

Du beendest deine Studien? Warte nicht den Monat Juni ab, um auf die Suche nach einer Arbeitsstelle zu gehen. Manche Institutionen organisieren schon Prüfungen, um vor dem Ende des Schuljahres Rekrutierungsreserven zu bilden. Und in jedem Fall kannst du schon spontane Bewerbungen versenden...



Wo suchen ? Was suchen ?

LISTE DEN VOLLSTÄNDIGEN KREIS DEINER VERBINDUNGEN AUF:

Sprich in deinem Umfeld darüber und baue ein Netz von „Indikatoren“ auf, welche dir helfen, Stellenangebote aufzufinden, die auf dich zugeschnitten sind.

SIEH DIR DIE STELLENANGEBOTE AN:

- Versuche im Internet zu sammeln: die meisten Arbeitsangebote laufen über Internet. Sogar über die sozialen Netzwerke werden immer mehr Stellen angeboten. Hier findest Du auch ausländische Stellenangebote. Das Arbeitsamt stellt dir die technischen Möglichkeiten und die Adressen zur Verfügung – und die Mittel, rasch darauf zu antworten.
- Zerpflücke die Anzeigen in der geschriebenen Presse: Tageszeitungen, regionale Presse,...
- Konsultiere die Anschläge und „Schwarzen Bretter“ der Gemeindeverwaltung, der großen Kaufhäuser, der Interim-Agenturen (Zeitarbeitsagenturen),...
- Hast du deine höheren Studien beendet, setze auch auf die Hilfe und Dienste der Hochschulen und Universitäten, die ihre ehemaligen, arbeitsuchenden SchülerInnen unterstützen.

REICHE SPONTANE BEWERBUNGEN EIN:

- bei privaten Vermittlern: Interimagenturen (Zeitarbeitsagenturen), Rekrutierungs- und Auswahlbüros
- bei Unternehmen und Organisationen

STELLE DEINEN LEBENSLAUF IN DAS INTERNET AUF DIE WEBSEITEN VOM:

- Arbeitsamt (ADG) www.adg.be; FOREM www.leforem.be, ACTIRIS www.actiris.be,
- Interimagenturen (Randstad, Adecco, Start People, Daoust, Equip',..)
- spezialisierte Webseiten (www.monster.be; www.jobbat.be; www.indeed.be..)

EINE STELLE IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR SUCHEN:

Bei der Suche nach einer Arbeitsstelle im öffentlichen Sektor kommt man nicht an der Internetseite des Auswahlbüros der föderalen Verwaltung, www.selor.be vorbei. Das Auswahlbüro der Föderalen Verwaltung organisiert die Rekrutierung von Angestellten der öffentlichen Dienste. Hier kann man Angebote einsehen, sich für die zur Bildung einer Rekrutierungsreserve vorgesehenen Prüfungen einschreiben oder einfach seinen Lebenslauf hinterlegen. Die Rekrutierung erfolgt über Wettbewerbe, deren Anzeigen du in verschiedenen Zeitungen findest, im Arbeitsamt oder auf der Internetseite des SELOR. Das Programm eines Rekrutierungswettbewerbs wird im Reglement der Prüfung genau aufgeführt. Du kannst es anfragen oder von der Webseite herunterladen. Die Einschreibung zum Wettbewerb ist kostenlos und kann per Internet erfolgen. Sie muss vor dem in der Anzeige angegebenen Enddatum bei SELOR eingehen.

- **SELOR**

Boulevard Bischoffsheim 15
1000 Bruxelles
Tel. Info: 0800/50555
Internet: <http://www.selor.be>

GEMEINDEN, PROVINZEN, UNTERRICHTSWESEN, ...

Die durch die Gemeinden, Provinzen und ÖSHZ vorgesehenen Prüfungen erscheinen im Belgischen Staatsblatt und in den Medien. Suchst du eine Stelle im Unterrichtswesen oder in einem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Kaleido), sind die durchzuführenden Schritte speziellerer Art. Erkundige dich bei deiner Gewerkschaft !

IM AUSLAND ARBEITEN

Wenn Reisen dich interessiert, zögere nicht !

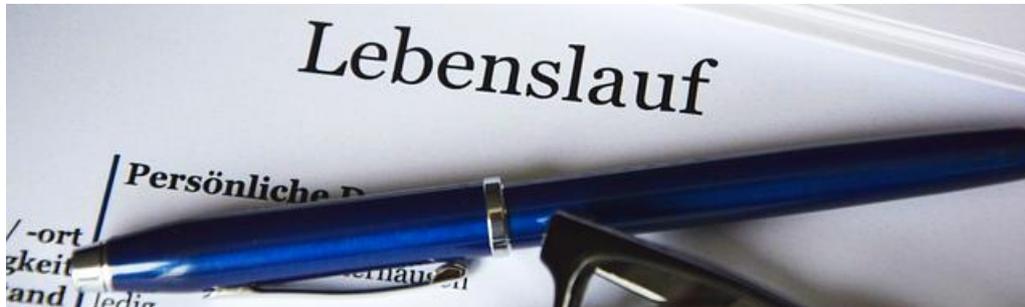
Auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden mehrere Projekte gefördert, die dir die Möglichkeit bieten berufliche Erfahrungen im Ausland zu sammeln.

Als Freiwilliger, als Au Pair, in der Entwicklungshilfe,...

Informationen hierzu findest du auf den Seiten vom Jugendbüro (www.jugendbuero.be) und auf den Seiten der beiden Infozentren Eupen und St. Vith (www.jugendinfo.be).

Du bewirbst dich...

Zögere nicht, deine Gewerkschaft anzusprechen, wenn du konkrete Hilfe bei der Aufstellung deines Lebenslaufes und deines Bewerbungsschreibens benötigst, oder um dich auf ein Einstellungsgespräch vorzubereiten.



DER LEBENSLAUF (CURRICULUM VITAE)

Er muss sorgfältig aufgestellt werden. Er soll das Interesse des Arbeitgebers wecken. Er stellt dar, wer du bist, was du machen kannst und was du machen möchtest.

Vergiss nicht, den Lebenslauf und das Begleitschreiben auf die jeweilige Anzeige anzupassen. Der Lebenslauf muss:

- deine schulische und/oder berufliche Entwicklung darstellen
- dich unter einem günstigen Blickwinkel erscheinen lassen
- einen Überblick über deine Persönlichkeit, zum Beispiel deine Interessen, geben.
- der Lebenslauf muss sorgfältig, präzise und vollständig sein:
- maschinengeschrieben, knapp, klar
- sorgfältige und offene Darstellung
- geordnete Rubriken: allgemeine Angaben, Studien, Ausbildung, Berufserfahrung, Sprachen, Informatikkenntnisse, Verschiedenes
- Anpassung an die beruflichen Kriterien, die der Arbeitgeber in seinem Stellenangebot betont
- regelmäßige Aktualisierung

Zögere nicht, deinen Lebenslauf nachzulesen und die Darstellung sowie die Lesbarkeit überprüfen zu lassen!

DAS BEWERBUNGSSCHREIBEN

Es wird dem Lebenslauf beigelegt und hat zum Ziel, ein Vorstellungsgespräch oder eine Einladung zu Auswahltests zu erreichen. Ohne ein Doppel des Lebenslaufes zu sein, gibt es die Gründe für deine Bewerbung an und erlaubt dir, interessantere Aspekte deiner Persönlichkeit in den Vordergrund zu stellen.



Es bestehen **zwei Arten Bewerbungsschreiben**, die es dir erlauben, deine Dienste einem Unternehmen anzubieten:

- **als Antwort auf eine Anzeige:** dieser ist ziemlich einfach zu erstellen, da das Profil des gesuchten Kandidaten grundsätzlich klar definiert ist. Es geht darum, deine Übereinstimmung mit dem „Phantombild“ der Anzeige in den Vordergrund zu stellen.
- **eine initiative Kandidatur** (spontanes Bewerbungsschreiben): du bietest Unternehmen deine Dienste an, die keinen Bedarf angekündigt haben (keine Veröffentlichungen von Anzeigen). Dies bedeutet, Interesse zu wecken, d.h. dem Unternehmen die Notwendigkeit klar zu machen dich einzustellen.

Das Schreiben unterstützt deinen Lebenslauf in dem einen oder anderen wesentlichen Punkt. Seine Form muss genau so gepflegt sein wie dein Lebenslauf. Die Informationen müssen klar, direkt und ausführlich sein, sowie deinem Gesprächspartner angepasst sein:

- Herkunft deiner Bewerbung (deine Informationsquelle für die Stelle)
- die Gründe und beruflichen Ziele deiner Kandidatur
- dein Interesse für das Unternehmen und die Funktion, um die du dich bewirbst
- deine Qualitäten, die in Zusammenhang mit der Funktion stehen
- bevor du deinen Brief abschließt, äußere deinen Wunsch, den Arbeitgeber zu treffen.

Stecke deinen Brief in einen Umschlag, richtig frankiert, auf dem die genaue und vollständige Anschrift des Unternehmens und, wenn bekannt, der Name des Personalleiters steht, ohne zu vergessen, deine Angaben auf der Rückseite zu notieren.

Vergiss nicht, den Lebenslauf und das Begleitschreiben auf die jeweilige Anzeige anzupassen.

Zögere nicht, eine Woche nach dem Versand anzurufen, um dich zu erkundigen, ob dein Schreiben korrekt angekommen ist und um einen Gesprächstermin anzufragen.

DAS EINSTELLUNGS- / VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Von unterschiedlicher Dauer, erlaubt das Einstellungsgespräch dem Arbeitgeber, deinen Lebenslauf zu vertiefen und deine Persönlichkeit zu erforschen hinsichtlich deiner Möglichkeiten, die zu besetzende Stelle auszufüllen.

Für dich ist es die Gelegenheit, deine Qualitäten hervorzuheben, deine Erwartungen klar auszudrücken und nähere Einzelheiten über die angebotene Stelle zu erfahren. Ein Einstellungsgespräch wird nicht improvisiert: es wird inhaltlich und formal sehr genau vorbereitet. Der Arbeitsuchende muss eine dynamische und motivierte Haltung für die Stelle haben: er bietet seine Dienste an, so wie der Arbeitgeber eine Stelle anbietet.



Gut zu wissen:

- Pünktlichkeit wird geschätzt: bereite dich am Vorabend vor – überprüfe Zeit und Anschrift der Zusammenkunft, bereite deine Kleidung vor.
- Der erste Eindruck ist oft entscheidend: angemessene Kleidung, saubere Haare, saubere Fingernägel, geputzte Schuhe... ja ja, das alles zählt !
- Im Gegensatz dazu vermeide unbedingt Zigarette, Sonnenbrille, Handy/Smartphone, Kaugummi und den Blick zur Decke.
- Erkundige dich vorher über das Unternehmen und über die Lohnbaremen, die in dem Sektor, indem du hoffst, eingestellt zu werden, gelten (bei der Gewerkschaft oder der Kontrolle der Sozialgesetzgebung).
- Bleibe einfach und knapp: unterbrich deinen Gesprächspartner nicht, aber befrage ihn zu den Punkten, die dir wichtig erscheinen, versuche, deine Antworten immer positiv zu formulieren. Kurz, überzeuge ihn, dass der angebotene Arbeitsplatz wie für dich geschaffen ist!

- Füge nichts hinzu, was nicht mit dem Ziel deiner Unterredung zu tun hat: Ungerechtigkeiten, denen du zum Opfer fielist, Politik, Lebenskosten, familiäre Probleme oder das Wetter! Erwähne jedoch alle positiven Erfahrungen: Gruppenanimation, Schulpraktika, Gruppenarbeit,...
- Behalte die Bedingungen des Stellenangebotes in Erinnerung.
- Nimm dein Agenda sowie eine Kopie deines Lebenslaufes mit.
- Nimm eventuell Notizen während der Unterhaltung: Details der Funktion, Fragen, die vor Ende der Unterredung gestellt werden müssen,...
- Bitte deinen Gesprächspartner, eine nicht verstandene Frage neu zu formulieren (ehe du „daneben“ antwortest) oder formuliere sie selbst neu.
- Sei immer ehrlich in deinen Antworten.

Wenn du die Gelegenheit hast, trainiere vor dem Gespräch das Spiel der Fragen und Antworten mit einem Bekannten.

KOSTEN

Gleich auf welche Art und Weise du eine Stelle suchst, du musst nichts bezahlen. Vorsicht also, wenn man aus dem einen oder anderen Grund Geld verlangt: Dies ist vollkommen illegal und kann einen Betrug verbergen.

Auch die Interimsagenturen (Zeitarbeitsagenturen) haben nicht das Recht, Geld für die Eröffnung einer Akte zu verlangen!

ACHTUNG:

Andere Länder andere Sitten! In Deutschland zum Beispiel gibt es private Vermittler. Achte vor einer Unterschrift darauf, dass dir keine Kosten bei einer Arbeitsvermittlung entstehen.

Der Personalvermittler arbeitet wie ein Makler und bekommt für seine Mühen eine Art Gebühr. Auch wenn die Personalvermittlung berechtigt ist, die Kosten dem potentiellen Arbeitnehmer in Rechnung zu stellen, gehen die Ausgaben fast immer an das personalsuchende Unternehmen. Diese werden aber im Vorfeld besprochen und schriftlich vereinbart, so dass es im Nachhinein keine Unstimmigkeiten gibt.

Zeitarbeitsfirma und Personalvermittlung .

- Eine Zeitarbeitsfirma vermittelt Arbeitskräfte auch kurzfristig (einzelne Tage, 1 Woche,...) und vor allem für einen gewissen Zeitraum. Dabei kann es sich auch um mehrere Unternehmen handeln, in denen der Jobsuchende eingesetzt wird.
- Eine Personalvermittlung sucht für ein Unternehmen Personal, welches genau auf dessen Anforderungen passt. Das Ziel ist hier immer eine Festanstellung.

SCHWARZARBEIT

Skrupellose Anbieter profitieren von der hohen Arbeitslosigkeit, um jugendliche Arbeitsuchende zu betrügen. Misstrauen undeutlichen oder grandiosen Anzeigen, die manche Fälle verbergen... Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, Sozialdokumente zu erstellen (Zentralregister des Personals, Anwesenheitsliste, individuelle Konten, Verträge, ...) und am ersten und letzten Tag der Einstellung die Erklärung „DIMONA“ einzureichen (elektronische Mitteilung an die Inspektion der Sozialgesetzgebung über Beginn und Ende der Beschäftigung eines Arbeitnehmers).



Diese Dokumente erlauben zu überprüfen, ob du regelmäßig gemeldet wirst und dass alle gesetzlichen Vorschriften genau beachtet werden (Arbeitszeit, Jahresurlaub, ...). Schwarzarbeit kann vieles bedeuten: nicht korrekte Führung der Sozialdokumente, Fehlen der DIMONA-Erklärung, aber auch nicht angegebene zusätzliche Arbeit, selbstständige Arbeit ohne Rechnung, Scheinselbstständige, nicht angegebene Überstunden, verlängerte Probezeit, usw.

Die Phantasie „mancher“ Arbeitgeber kennt keine Grenzen! Die Folgen sind für die Arbeitnehmer manchmal sehr schmerzhaft: nicht gezahlte Löhne, nicht anerkannte Arbeitsunfälle, Sanktionen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung LfA / ONEm, ... und ohne schriftlichen Vertrag ist es natürlich schwieriger, etwas zu beweisen, um dich bei Problemen zu verteidigen.

Wenn du vermutest, nicht korrekt eingestellt worden zu sein, sprich uns schnellstens an!



IV. Du findest Arbeit



Dein Arbeitsvertrag

Die Arbeitsgesetzgebung schreibt die Regeln der Arbeitsbeziehung zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber vor.

Weder der eine noch der andere dürfen machen wonach ihnen gerade ist! Besonders der Arbeitgeber muss die Gesetzgebung beachten: ein Arbeitsvertrag darf beispielsweise dem Arbeitnehmer nicht weniger Rechte einräumen, als die Gesetzgebung oder die Kollektiven Arbeitsabkommen (K.A.A.) dies vorsehen.

⇒ Wenn du anfängst zu arbeiten, kontaktiere sofort deine Krankenkasse, um dich bezüglich deiner Rechte (und Pflichten) zu erkundigen.

Ein Kollektives Arbeitsabkommen (K.A.A.) ist ein Abkommen, welches zwischen einer oder mehreren Gewerkschaftsorganisationen und einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen abgeschlossen wurde. Es regelt die Rechte und Pflichten der Parteien innerhalb:

- eines Unternehmens: Unternehmens-K.A.A. (Bsp. Firma x oder Firma y)
- aller Unternehmen eines Sektors: sektorielles K.A.A. (Bsp. Bauhandwerk)
- aller Wirtschaftssektoren: überberufliches nationales K.A.A. (für alle in Belgien)

Es gibt verschiedene Formen von Arbeitsverträgen, die ALLE zwingend schriftlich abgeschlossen werden müssen. Der Vertrag für eine bestimmte / unbestimmte Dauer, der Vertrag für eine bestimmte Arbeit, alle Teilzeitverträge und die Verträge mit einer Probezeit (Studentenverträge) müssen vor Beginn der Arbeit schriftlich festgehalten werden. Fehlt der Vertrag, so wird er automatisch per Gesetz als Vollzeitvertragsvertrag von unbestimmter Dauer angesehen!

Der Vertrag muss auch Angaben enthalten, die für dich von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die vollständigen Angaben der Vertragsparteien
- Natur des Vertrags
- Höhe der Entlohnung
- Ort und Dauer der Arbeit
- Datum der Einstellung
- vorgesehene Vorteile

ohne die dein Vertrag möglicherweise durch das Gesetz als null und nichtig angesehen werden könnte, was bei eventuell auftretenden Problemen zu schwerfälligen Prozeduren beim Arbeitsgericht usw. führen kann.

Der Arbeitgeber muss dir aushändigen:

- eine Kopie deines Vertrages
- eine Kopie der Arbeitsordnung

Die Arbeitsordnung

Ein sehr wichtiges, aber oftmals viel zu wenig beachtetes Dokument.

Normalerweise erklärst du mit der Unterschrift unter deinem Arbeitsvertrag dass du ein Exemplar der Arbeitsordnung erhalten hast. Da du die darin enthaltenen Regelungen kennen und befolgen musst, empfehlen wir dir eindringlich nach der Arbeitsordnung, oder zumindest wo du diese einsehen kannst, zu fragen und dich damit vertraut zu machen.

Die **Arbeitsordnung** ist integraler Bestandteil deines Arbeitsvertrages und enthält **allgemeine Regelungen und Vereinbarungen** die **für alle Mitarbeiter** des Unternehmens gültig sind (Bsp.: Verbot mit dem privaten PKW auf das Firmengelände zu fahren), wobei der **Arbeitsvertrag** im Gegenteil dazu eine **individuelle Regelung** zwischen dir und deinem Arbeitgeber darstellt (Bsp.: dein Lohn).

Die Arbeitsordnung enthält u.a. die Arbeitszeitpläne mit Beginn und Ende des Arbeitstages die im Unternehmen Anwendung finden. Außerdem die Dauer deiner Pausen, die Feiertagsregelung, die Urlaubsregelung sowie die Prozedur, die bei moralischer oder sexueller Belästigung zu befolgen ist, Betriebsabkommen und Kollektive Arbeitsabkommen (K.A.A.), Angaben zu den Ersthelfern, den Personalvertretern, usw.

ACHTUNG: ein Verstoß gegen darin enthaltene Regelungen kann zum Arbeitsplatzverlust führen !

Beim geringsten Problem oder der geringsten Frage die du dir stellst:

- ⇒ sprich deine Gewerkschaftsdelegation an, dies erspart dir mit Sicherheit manche Katastrophe!

In folgenden Teil stellen wir die verschiedenen Formen der entlohnten Arbeit vor. Beamte und Lehrpersonen unterstehen besonderen Regelungen. Diesbezüglich kannst du dich an die spezialisierten Zentralen der CSC & FGTB wenden.

Arbeiter – Angestellter

Die Tätigkeit der Arbeiter ist theoretisch „hauptsächlich manuell“, die der Angestellten „hauptsächlich intellektuell“. Diese Unterscheidung wird mehr und mehr als diskriminierend empfunden. Seit mehreren Jahren laufen Bemühungen diese beiden Statute anzugleichen. Zum Ende des Jahres 2013 wurden zum Beispiel die Kündigungsfristen, die zum Teil große Unterschiede zwischen diesen Statuten aufwiesen, angeglichen.

In Erwartung dessen bestehen weiterhin wesentliche Unterschiede:

- das Urlaubsgeld der Arbeiter wird durch eine Kasse gezahlt (die von der Sozialen Sicherheit abhängt), das der Angestellten durch den Arbeitgeber. Auch bei der Berechnung gibt es einige Unterschiede.
- Im Krankheitsfall ist das System des garantierten Lohnes der Angestellten günstiger.
- Die Arbeiter werden „pro Stunde“ bezahlt, die Angestellten „pro Monat“.

Selbstständig?

Diese Art von Statut ist nicht unser Spezialgebiet, aber wir können dich informieren über Nebentätigkeiten oder über die Situation der „falschen Selbstständigkeit“. Wenn du dich selbstständig machen möchtest, raten wir dir, dich an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft zu wenden. www.wfg.be

Das Phänomen der „falschen Selbstständigen“ verbreitet sich mehr und mehr.

Die selbstständige Arbeit ist für den Arbeitgeber billiger als die entlohnte Arbeit. Keine einzuhaltenden Lohntarife, begrenzte soziale Sicherheit, kein Schutz im Krankheitsfall, kein Kündigungsschutz. Einige Arbeitgeber versuchen, entlohnte Arbeit als selbstständige Arbeit „zu verkaufen“.



Vertragsformen

Das Gesetz sieht **Garantien** für die Arbeitnehmer vor:

- Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und zwar spätestens bei Dienstantritt. Wird nichts schriftlich festgehalten, geht man von einem unbefristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit aus.
- Die legale Arbeitsdauer beträgt 38 Stunden pro Woche. In mehreren Sektoren ist die Arbeitsdauer aber niedriger.
- Bei mehreren aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträgen ohne Unterbrechung werden diese als unbefristeter Vertrag angesehen. Es sei denn, der Arbeitgeber beweist, dass er gültige Gründe dafür hatte aufeinander folgende befristete Verträge abzuschließen (z.B. die Beschäftigung hängt von öffentlichen Subsidien ab, die zeitweise gewährt werden).

DER UNBEFRISTETE VERTRAG

Dieser Vertrag ist der interessanteste, wird am Anfang der Laufbahn aber immer seltener angeboten. Er sieht kein Enddatum vor und bietet somit eine gewisse Beschäftigungsstabilität. Zur Beendigung dieses Arbeitsvertrages müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzlich festgesetzte Entlassungsregeln beachten.

DER BEFRISTETE VERTRAG

Es kann sich auch um einen Vertrag für eine bestimmte Aufgabe handeln (dann endet der Vertrag, wenn die Aufgabe erledigt wurde) oder um einen Interimsvertrag (Zeitarbeitsvertrag für eine Woche, einen Monat,...).

Seit 2014 ist in Arbeitsverträgen keine Probezeit mehr erlaubt (Ausnahme Studentenverträge), aber man kann einen befristeten Vertrag in der 1. Hälfte

seiner Ausführung (mit maximal 6 Monaten) einseitig kündigen. Die einzuhaltenden Bedingungen sind in diesem Fall identisch mit denen des unbefristeten Vertrages.

DER ERSATZVERTRAG

Ersatzverträge werden angeboten zur „Ersetzung“ eines wegen Krankheit, Schwangerschaft, Laufbahnunterbrechung,... abwesenden Arbeitnehmers. Der Ersatzvertrag ist grundsätzlich ein unbefristeter Vertrag für den die diesbezüglichen Regelungen gelten, außer in Bezug zur Kündigungsfrist. Meistens sieht der Ersatzvertrag vor, dass dieser automatisch endet, sobald die ersetzte Person ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

Das Gesetz sieht Begrenzungen vor:

- Der Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden: Er muss ausdrücklich den Grund der Ersetzung und den Namen des ersetzten Arbeitnehmers enthalten. Wenn nichts Schriftliches festgehalten wird, gelten die Regelungen für einen unbefristeten Arbeitsvertrag.
- Im Prinzip darf die Dauer eines Ersatzvertrages 2 Jahre nicht überschreiten. Dauert der Vertrag länger, wandelt er sich automatisch in einen unbefristeten Arbeitsvertrag um (es bestehen aber einige Ausnahmen, informiere dich bei deiner Gewerkschaft).

DER INTERIMVERTRAG (ZEITARBEITSVERTRAG)

Der Arbeitnehmer wird von einer Interimagentur (Zeitarbeitsagentur) eingestellt (Arbeitgeber), leistet seine Arbeit aber in einem anderen Unternehmen (Benutzerunternehmen).

Besonderheiten

Die Rolle der Interimagentur (Zeitarbeitsagentur) besteht darin, Kunden (Unternehmen) einen Dienst (Rekrutierung von Personal) anzubieten.

Die Zeitarbeit ist eine sehr unsichere Arbeit (Vertrag für 1 Tag, für 1 Woche, 1 Monat,...). Das Gesetz sieht mehrere Garantien zum Schutz des Interimarbeiters (Zeitarbeiters) vor.

Da diese Verträge oft von kurzer Dauer sind, raten wir dir alle Verträge, Lohnzettel und C4-Dokumente (Arbeitslosigkeitsformulare) sorgfältig aufzubewahren, um Problemen im Falle der Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Rechte

Der Interimarbeiter (Zeitarbeiter) hat Anrecht auf den gleichen Lohn und auf die gleichen Vorteile wie die Arbeitnehmer des Benutzerunternehmens. Lediglich für die Jahresendprämien gibt es ein eigenes System.

Der Berufssteuervorabzug, der vom Bruttolohn abgezogen wird, beträgt 11 %. Dieser Satz ist ziemlich niedrig. Achte daher auf die Steuer, die du im folgenden Jahr zahlen musst!

Es gibt Prämien und Vorteile die vom Fonds für (Zeitarbeiter) Interimarbeiter ausbezahlt werden: Jahresendprämie, Garantien für Anleihen, zusätzliche Entschädigungen,... Erkundige dich bei deiner Gewerkschaft.

Die Interimarbeit (Zeitarbeit) ist keine Form des Subunternehmertums (wie Reinigungsfirmen, Wachunternehmen, Maschinenunterhaltsfirmen,...). Die Arbeitnehmer dieser Subunternehmen arbeiten in Örtlichkeiten, die ihrem Arbeitgeber nicht gehören, unterstehen jedoch ausschließlich der Hierarchie ihres eigenen Unternehmens. Auch wenn sie sich bestimmten Regeln des Benutzerunternehmens unterwerfen müssen (z.B. Sicherheitsvorschriften), haben sie kein Anrecht auf den gleichen Lohn wie die Arbeitnehmer des Benutzerunternehmens.

Ein schriftlicher Vertrag?

Dein Vertrag muss spätestens am 1. Arbeitstag **und** vor Arbeitsbeginn unterschrieben werden.

Wenn nichts Schriftliches festgehalten wurde, gelten die gewöhnlichen Regeln des unbefristeten Vollzeitvertrages.

Auch für einen unbefristeten Vertrag ist es wichtig diesen schriftlich festzuhalten:

- Zum Beweis der Beschäftigung, vor allem des Datums des Arbeitsbeginns (wichtig zur Berechnung der Betriebszugehörigkeit,...)
- Zum Beweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, vor allem die Funktion, der Arbeitsort, usw. (dies ist wichtig falls der Arbeitgeber vorhat, diese zu verändern...)

Der Lohn

Im Privatsektor wird der Lohn fast vollständig durch die Kollektiven Arbeitsabkommen (KAA) festgelegt. Das Kollektivabkommen ist ein Abkommen zwischen dem Arbeitgeber (oder einer Arbeitgeberorganisation) und den Gewerkschaftsorganisationen. Je nach Fall wird dieses Abkommen auf Ebene der paritätischen Kommission (d.h. auf Sektorebene) abgeschlossen oder auf Betriebsebene.

Es besteht auch ein nationales Abkommen (K.A.A. 43), das ein „durchschnittliches garantiertes monatliches Mindesteinkommen“ festlegt (RMMMG - Revenu minimum mensuel moyen garanti).

Neue Maßnahme für Verträge, die ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurden:

Für Arbeitnehmer von unter 21 Jahren, die im Rahmen eines Starterjobs beschäftigt werden („ohne Berufserfahrung“) hat der Arbeitgeber die Möglichkeit den Lohn prozentual zu verringern. Dies betrifft das durchschnittliche garantierte monatliche Mindesteinkommen, aber auch eventuelle durch sektorielle Abkommen festgelegte höhere Mindesteinkommen. Der Arbeitnehmer erhält jedoch einen Ausgleich, was bedeutet dass der Mindestlohn für ihn unverändert bleibt. Dieser Ausgleich ist befreit von Sozial- und Steuerabgaben und der Arbeitgeber kann diesen Ausgleich seinerseits steuerlich geltend machen.

BRUTTO / NETTO

Der Bruttomindestlohn beträgt für Arbeitnehmer ab 18 Jahren 1562,59 im Monat (9,48€/Stunde bei einer 38h/Woche – Stand 01.06.2017 – 31.12.2018); unter 21 Jahren prozentual weniger.

Bruttolohn – 13,07 % = steuerbarer Bruttolohn

Vom Bruttolohn werden 13,07% an Sozialbeiträgen abgezogen. Dieses Geld wird genutzt zur Finanzierung der Familienzulagen, der Gesundheitspflege, der Pensionen, der Arbeitslosenentschädigungen,...

Steuerbarer Bruttolohn – Berufssteuervorabzug = Nettolohn

Von diesem steuerbaren Bruttolohn zieht der Arbeitgeber einen Berufssteuervorabzug ab: Dies ist ein Vorschuss auf die Steuern, die berechnet werden in Funktion des Einkommens, der Familiensituation... Die Steuererklärung, die du jedes Jahr ausfüllst, ermöglicht es der Steuerverwaltung deine gesamten Einkünfte mit den erhaltenen Steuervorabzügen zu vergleichen. In Funktion deiner Situation bekommst du entweder Steuern zurückerstattet oder du musst zusätzliche Steuern zahlen.

Der Nettolohn ist also die Summe, die du erhältst, wenn alle notwendigen Abzüge getätigt wurden. Weitere Informationen findest du auf folgender Internetseite www.votresalaire.be

Wochenende und Feiertage

Sonntagsarbeit ist im Prinzip verboten. Es gibt jedoch einige Ausnahmen (Einzelhandel, Gesundheitspflege,...). Der Arbeitnehmer der Sonntags arbeitet, hat Anrecht auf sogenannte Ausgleichsruhe. Die Sonntagsruhe und die Ausgleichsruhe werden nicht bezahlt.

In den meisten Unternehmen wird die Arbeit organisiert aufgrund einer 5 Tage/Woche. Der 2. Ruhetag ist meistens der Samstag.

Das Gesetz sieht 10 Feiertage vor:

- 01. Januar (Neujahr)
- Ostermontag
- 01. Mai (Tag der Arbeit)
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- 21. Juli (Nationalfeiertag)
- 15. August Maria Himmelfahrt
- 01. November (Allerheiligen)
- 11. November (Waffenstillstand)
- 25. Dezember (Weihnachten)

In bestimmten Unternehmen und Verwaltungen können andere Feiertage vorgesehen werden (extra-legale Feiertage): der 2. Januar, der 15. November, der 26. Dezember...

Die legalen Feiertage werden entlohnt. Arbeit an Feiertagen ist nur erlaubt, wenn die Sonntagsarbeit erlaubt ist. Fällt der Feiertag auf einen Sonntag oder auf einen anderen arbeitsfreien Tag, muss er kompensiert werden.

Was die extra-legalen Tage angeht, muss man sich an das halten, was im Unternehmen vorgesehen ist.

Der Jahresurlaub

Urlaub ist ein Recht. Jeder hat im Jahr Anrecht auf 4 Wochen Urlaub, zumindest auf unbezahlten Urlaub. Die Anzahl der bezahlten Tage wird berechnet in Bezug auf die Arbeitsleistungen des Vorjahres, genannt das „Urlaubsberechnungsjahr“. Hast du im Vorjahr 12 Monate gearbeitet, hast du Anrecht auf 4 Wochen bezahlten Urlaub - d.h. 20 Tage im System der 5 Tage/Woche und 24 Tage im System der 6 Tage/Woche.

Das Urlaubsgeld ist der „Lohn“ für deine Urlaubstage. Das einfache Urlaubsgeld entspricht dem gewöhnlichen Monatslohn, das doppelte Urlaubsgeld ist ein Zuschlag für diese Urlaubstage.

Dieses Prinzip gilt für alle Arbeitnehmer (des Privatsektors), aber die praktischen Modalitäten hängen davon ab, ob du Arbeiter oder Angestellter bist.

Du bist ArbeiterIn

Du erhältst dein gesamtes Urlaubsgeld (einfaches und doppeltes) in einem Mal von einer Urlaubskasse, meistens im Laufe des Monats Mai. Wenn du für verschiedene Arbeitgeber gearbeitet hast und diese bei verschiedenen Kassen angeschlossen waren, erhältst du dein Urlaubsgeld in mehreren Abschnitten. Du erhältst dein Urlaubsgeld unabhängig von der beruflichen Situation in der du dich in diesem Moment befindest.

Du bist Angestellte(r)

Dein Arbeitgeber bezahlt dein Urlaubsgeld. Du beziehst weiterhin deinen normalen Lohn („einfaches Urlaubsgeld“) für die Tage, an denen du Urlaub genommen hast. Das doppelte Urlaubsgeld wird dir in einem Mal ausgezahlt, im Prinzip in dem Moment wo du deinen Haupturlaub nimmst.

Der Urlaub für Jugendliche

Da das Anrecht auf bezahlten Jahresurlaub normalerweise auf die Arbeitsleistungen im Vorjahr basiert, hast du normalerweise im 1. Jahr nach Abschluss deines Studiums nur sehr begrenzt Anrecht auf bezahlten Urlaub. Um diesen Nachteil auszugleichen, erhältst du Anrecht auf 4 Wochen bezahlten Urlaub (20 Tage in der 5 Tage/Woche) im 1. Jahr nach dem Jahr in dem du dein Studium beendest hast, insofern du die folgenden Bedingungen erfüllst:

- Im Urlaubsberechnungsjahr (Jahr in dem du dein Studium beendest) bist du am 31. Dezember nicht älter als 25 Jahre.
- Du hast deine Ausbildung, dein Studium, deine Lehre während dem

Urlaubsberechnungsjahr beendet (Achtung: inklusive Erdarbeit!).

- Während dem Urlaubsberechnungsjahr warst du mindestens 1 Monat durch Arbeitsvertrag gebunden und hast mindestens 13 Arbeitstage oder gleichgestellte Tage (im Privatsektor) gearbeitet.

Bevor du dein Urlaubsgeld für Jugendliche beantragst, musst du deine regulären gesetzlichen Urlaubstage aufgebraucht haben.

Während dem „Urlaub für Jugendliche“ erhältst du das Urlaubsgeld, das aufgrund deiner Arbeitsleistungen im Urlaubsberechnungsjahr berechnet wird. Zusätzlich erhältst du eine Arbeitslosenentschädigung von 65 % deines Bruttolohnes (mit Höchstgrenze). Diese Entschädigung musst du bei deiner Gewerkschaft durch den Arbeitslosendienst beantragen lassen (Formular C103).

Der europäische Urlaub

In Belgien ist es so, dass du erst Anrecht auf bezahlten Urlaub hast, wenn du im Vorjahr gearbeitet hast.

Seit April 2012 wird die belgische Urlaubsregelung durch eine weitere Regelung ergänzt: den europäischen Urlaub.

Dadurch hast du als Arbeitnehmer bereits während des ersten Arbeitsjahres anteilig Anspruch auf bezahlten Urlaub wenn du seit 3 Monaten im Unternehmen bist.

Der europäische Urlaub ist ein Vorschuss vom doppelten Urlaubsgeld des nächsten Jahres. Möchtest du also Gebrauch von diesem Anrecht auf europäischen Urlaub machen, erhältst du im darauffolgenden Jahr weniger doppeltes Urlaubsgeld.

Der bezahlte Bildungsurlaub

Wenn du Kurse belegst, um deine Ausbildung zu vervollständigen, erlaubt dir das Gesetz für die Stunden deiner Weiterbildung, Urlaub zu nehmen (mit einem Maximum von 100 Stunden pro Schuljahr).

Dieses System ermöglicht es dir Urlaub zu nehmen um den Kursen zu folgen, Praktika zu leisten (wenn diese während des Tages stattfinden), die Prüfungen vorzubereiten,...

Für die Teilzeitbeschäftigten gibt es besondere Regelungen.

Der bezahlte Bildungsurlaub wird vom Arbeitgeber bis zu einer Höchstgrenze bezahlt. Das Arbeitsministerium erstattet dem Arbeitgeber diesen an dich gezahlten Lohn zurück.

Weitere Informationen erhältst du bei deiner Gewerkschaft.

V. Dein Vertrag endet

Dein Arbeitgeber entlässt dich

Wenn du einen unbefristeten Arbeitsvertrag hast, kann dich dein Arbeitgeber entlassen, indem er:

- ❑ entweder eine Kündigungsfrist einhält, während derer er verlangen kann das du weiterarbeitest
- ❑ oder indem er dir eine Kündigungsausgleichszahlung zahlt.

Dies bedeutet:

- ✓ dein Vertrag endet mit sofortiger Wirkung (anstatt am Ende der Kündigungsfrist)
- ✓ du brauchst die Kündigungsfrist nicht abzuleisten
- ✓ du erhältst jedoch die Zahlung entsprechend der normalerweise zu leistenden Kündigungsfrist



DIE KÜNDIGUNGSFRIST

Die Kündigungsfrist ist eine Periode während derer du informiert bist, dass dein Vertrag enden wird; bis zum Ende wird er jedoch weiterhin normal ausgeführt.

Um gültig zu sein muss dir die Kündigung folgendermaßen mitgeteilt werden:

- ❑ entweder per Einschreiben, wobei man davon ausgeht, dass der Brief 3 Arbeitstage nach dem Versand ankommt
- ❑ oder per Gerichtsvollzieher

Es ist also weder legal mündlich zu kündigen, noch durch einen Brief der persönlich übergeben wird, noch mit normaler Post verschickt wird, oder indem einfach nur ein Arbeitslosigkeitsformular (C4) verschickt wird.

Der Brief muss angeben wann die Kündigungsfrist beginnt und wie lange sie dauert. Werden diese Bedingungen der Form nicht eingehalten oder wenn die Kündigungsfrist unzureichend ist, kannst du eine Entschädigung beanspruchen (siehe unten).

Während der Kündigungsfrist musst du die vereinbarte Arbeit weiterhin ausführen, dein Arbeitgeber muss dich unter den gewöhnlichen Bedingungen beschäftigen und natürlich deinen gewöhnlichen Lohn zahlen. Wirst du krank oder beabsichtigst du deinen Urlaub zu nehmen, gelten weiterhin die Formalitäten und die gewöhnlichen Bedingungen. Nimmst du Urlaub oder wirst du krank, verlängert sich die Kündigungsfrist.

Während der Kündigungsfrist hast du in Absprache mit deinem Arbeitgeber Anrecht auf einen ganzen, oder zwei halbe freie Tage pro Woche um Arbeit zu suchen. (Kein Beweis vorzulegen für die Suche)

Achtung! Das Kündigungsschreiben und das „C4“ sind zwei verschiedene Dokumente. Das erste dient dazu den Arbeitnehmer über seine Entlassung zu informieren, das zweite beinhaltet den Grund der Entlassung sowie alle notwendigen Informationen zur Berechnung der Arbeitslosenentschädigungen und ist zusammen mit der Eintragungsbescheinigung des ADG Ostbelgien bei deiner Gewerkschaft einzureichen. Der Grund auf dem Formular-C4 ist oft nicht der wahre Grund und fadenscheinig. Fordere deinen Arbeitgeber unmittelbar nach deiner Kündigung per Einschreiben auf die Kündigung zu begründen. Wenn dich dieser Grund nicht zufriedenstellt, kontaktiere unverzüglich deine Gewerkschaft.

Dauer der Kündigungsfristen

Die Kündigungsfrist beginnt immer am Montag der Woche.

Neu seit Mai 2018:

laut Gesetz zum wirtschaftlichen Aufschwung (vom 30.03.2018) gelten während der ersten 6 Monate der Beschäftigung nunmehr verkürzte Kündigungsfristen

<u>Verkürzte Kündigungsfristen: Vertragsdauer <6 Monate</u>	
<u>Betriebszugehörigkeit</u>	<u>Dauer der Kündigungsfrist</u>
0 < 3 Monate	1 Woche
3 < 4 Monate	3 Wochen
4 < 5 Monate	4 Wochen
5 < 6 Monate	5 Wochen

Danach gelten folgende Kündigungsfristen:

<u>Betriebszugehörigkeit</u>	<u>Dauer der Kündigungsfrist</u>
6 < 9 Monate	6 Wochen
9 < 12 Monate	7 Wochen
12 < 15 Monate	8 Wochen
15 < 18 Monate	9 Wochen
18 < 21 Monate	10 Wochen
21 < 24 Monate	11 Wochen
2 < 3 Jahre	12 Wochen
3 < 4 Jahre	13 Wochen
4 < 5 Jahre	15 Wochen
5 -> 20 Jahre	3 Wochen x Betriebszugehörigkeit (Jahr)
20 Jahre	62 Wochen
21 Jahre	+ 1 Woche für jedes angefangene Jahr

DIE ENTLASSUNG MITTELS ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG

Sie wird angewendet wenn:

- es sich um eine Entscheidung des Arbeitgebers handelt.
- der Arbeitgeber die Absicht hatte eine Kündigungsfrist anzuordnen, er aber die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen nicht eingehalten hat
- der Arbeitgeber fälschlicherweise einen schwerwiegenden Grund angibt (siehe unten) oder wenn der Arbeitnehmer den Vertrag kündigt aus Verschulden des Arbeitgebers (siehe unten).

Die Kündigungsausgleichsentschädigung entspricht dem Lohn für die Dauer der Kündigungsfrist, die der Arbeitnehmer normalerweise leisten müsste. Hattest du z.B. Anrecht auf 3 Monate Kündigungsfrist, hast du Anspruch auf eine Entschädigung von 3 Monatslöhnen. Die Entlassung mittels Entschädigung kann mitgeteilt werden durch: einen einfachen Brief (nicht per Einschreiben, persönlich überreicht), die Aushändigung eines Arbeitslosigkeitsformulars (C4), usw... Sie kann sogar mündlich ausgesprochen werden, aber wir raten davon ab solchen Ansagen zu folgen, da du Gefahr läufst deine Rechte zu verlieren.

Ein bestimmtes Verhalten des Arbeitgebers kann auch auf seine Absicht schließen lassen den Vertrag zu beenden. In solchen Situationen sollte man sehr vorsichtig sein. Informiere dich immer erst bevor du irgendetwas unternimmst.

Der Vertrag wird unterbrochen zu dem vom Arbeitgeber bestimmten Datum. Ab diesem Zeitpunkt bist du von deinen Verpflichtungen entbunden. Wenn du krank wirst oder Urlaub nimmst beeinflusst dies nicht die Entschädigungen.

BESONDERE FÄLLE WENN DEIN ARBEITGEBER DICH ENTLASSEN WILL

Du hattest einen befristeten Vertrag

Er endet automatisch an dem vorgesehenen Datum oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne Formalitäten und ohne Fristen.

Für die Arbeiter, die einen befristeten Vertrag unterschrieben haben können beide Seiten diesen Vertrag in der ersten Hälfte seiner Ausführung, mit einer maximalen Periode von 6 Monaten ab Inkrafttreten, einseitig beenden. Während dieser Periode wird die normale Regelung zu den Kündigungsfristen angewandt.

Die gleichen Regeln gelten auch wenn du für eine bestimmte Arbeit eingestellt wurdest.

Kündigung aus schwerwiegendem Grund

Als schwerwiegenden Grund bezeichnet man „den schweren Fehler, der die Weiterführung der vertraglichen Beziehungen sofort und definitiv unmöglich werden lässt“. Begehst du einen solchen Fehler, so kannst du ohne Kündigungsfrist und ohne Entschädigung entlassen werden, egal unter welchem Vertrag du beschäftigt wurdest (befristet, unbefristet...).

Bist du mit der Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, kannst du das Arbeitsgericht einschalten, um eine Entschädigung einzufordern. Die

Arbeitsordnung oder der Arbeitsvertrag kann vorsehen, dass bestimmte Dinge als schwerwiegender Grund angesehen werden.

Der Arbeitgeber, der jemanden aus schwerwiegendem Grund entlassen möchte, muss sich an ganz genaue Regeln halten. Werden diese Formalitäten nicht eingehalten, kann kein schwerwiegender Grund geltend gemacht werden und der Arbeitnehmer kann nur noch mittels einer Entschädigung oder Kündigungsfrist entlassen werden. Kontaktiere in jedem Fall die Gewerkschaft um zu überprüfen, dass die Regeln korrekt angewandt wurden.

Eine Entlassung aus schwerwiegendem Grund kann zu einer Sperrung des Anrechts auf Arbeitslosenentschädigungen führen, und zwar ziemlich lange (6 Monate, 1 Jahr... je nach Situation).

Missbräuchliche Entlassung

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Gründe für die Entlassung im Kündigungsschreiben mitzuteilen (außer wenn er aus einem schwerwiegenden Grund kündigen möchte).

Er missbraucht sein Recht:

- wenn er grundlos kündigt
- wenn er aus einem unzulässigen Grund kündigt (z.B. eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, des Geschlechts oder infolge einer Klage des Arbeitnehmers)
- wenn er wegen einer Lappalie kündigt
- wenn der daraus entstehende Schaden für den Arbeitnehmer in keinem Verhältnis steht zu dem Vorteil den das Unternehmen daraus zieht.

Der Arbeitgeber begeht einen Fehler wenn er überstürzt handelt, wenn er dem Arbeitnehmer keine Möglichkeit zur Verteidigung gibt oder wenn die Entlassung begleitet wird von ungerechtfertigten oder übertriebenen Angriffen auf die Ehre des Arbeitnehmers. Fordere deshalb immer umgehend nach deiner Kündigung deinen Arbeitgeber dazu auf die Entscheidung zu begründen (per Einschreiben).

Entlassung wegen Krankheit

Es gibt (leider) keinen Schutz für kranke Arbeitnehmer. Ein Arbeitgeber kann mittels Zahlung einer Entschädigung während der Krankheitsperiode kündigen. Er kann den Arbeitsvertrag nach 6 Monaten Krankheit beenden.

Ist der Arbeitnehmer definitiv unfähig die vereinbarte Arbeit auszuführen, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass der Vertrag automatisch aufgelöst ist; ohne Kündigungsfrist und ohne Entschädigung, durch „höhere Gewalt“. Natürlich darf der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers nicht angezweifelt werden: Entweder ein ärztliches Dokument, das der Arbeitnehmer selbst beibringt, oder ein nicht angefochtenes Gutachten der Arbeitsmedizin müssen diesen Gesundheitszustand belegen.

Konkurs

Der Konkurs ändert nichts an der gewöhnlichen Regelung in Sachen Entlassung. Wenn du also hörst, dass dein Arbeitgeber in Konkurs geht oder Gefahr läuft in Konkurs zu gehen, musst du trotzdem und bis auf neue Anweisungen weiterhin deinen Vertrag erfüllen.

Wenn der Konkurs ausgesprochen wird, bezeichnet das Handelsgericht einen Kurator (Konkursverwalter), der das Unternehmen anstelle des Arbeitgebers verwaltet. Im Allgemeinen besteht eine seiner ersten Tätigkeiten darin, die laufenden Arbeitsverträge zu kündigen. Meistens greift er auf die Entlassung mittels Entschädigung zurück.

Innerhalb einer gewissen Frist nach dem Konkurs musst du eine Schuldforderung beim Handelsgericht einreichen. Es handelt sich um eine Unterbrechungsentschädigung, eventuelle Lohnrückstände, usw.. Wenn du diese Frist verstreichen lässt musst du selbst die Formalitäten für die Einreichung der Schuldforderung bezahlen.

Leider ist es bei Konkursen oftmals so, dass die zur Verfügung stehenden Gelder nicht ausreichen all das, was der Arbeitgeber dir noch schuldet auch zu bezahlen. Ein Betriebsschließungsfonds wird deshalb vorstrecken was du noch vom Arbeitgeber zu bekommen hast (es gelten aber gewisse Höchstgrenzen).

Der juristische Dienst deiner Gewerkschaft kann dir bei der Einreichung deiner Schuldforderung und bei dem Antrag auf Intervention seitens des Betriebsschließungsfonds behilflich sein.

Du möchtest deinen Vertrag selber beenden

Wenn du deine Arbeitsstelle aufgibst ohne für mindestens 13 Wochen eine andere Arbeitsstelle gefunden zu haben, besteht die Gefahr das dir das LfA / ONEm das Anrecht auf Arbeitslosenentschädigungen verweigert.

Allgemeine Regeln

Einen unbefristeten Vertrag kannst du mittels einer Kündigungsfrist beenden. Wenn du diese nicht einhältst kann der Arbeitgeber eine Unterbrechungsentschädigung verlangen, die der Höhe deines Bruttolohnes für die Dauer in der du nicht gearbeitet hast entspricht.

Was die einzuhaltende Prozedur angeht, sind deine Rechte und Pflichten die gleichen wie wenn der Arbeitgeber kündigt, aber es gibt einige Besonderheiten:

- ❑ Die Kündigung kann per Einschreiben übermittelt werden, durch den Gerichtsvollzieher oder durch ein Schreiben, das dem Arbeitgeber gegen Empfangsbestätigung persönlich überreicht wird.
- ❑ Das Gesetz legt keine minimale, sondern eine maximale Kündigungsfrist fest. Diese beträgt **im Prinzip die Hälfte der Kündigungsfrist, die einzuhalten wäre wenn der Arbeitgeber dich entlassen hätte (mit einem Maximum von 13 Wochen)**.
- ❑ Diese Kündigungsfrist wird nicht unterbrochen im Falle der Vertragsunterbrechung, z.B. wenn du krank wirst oder Urlaub nimmst.

- ❑ Während der Kündigungsfrist hast du das Recht einen ganzen Tag oder 2 halbe Tage pro Woche der Arbeit fernzubleiben um eine neue Beschäftigung zu suchen, egal ob du kündigst oder dein Arbeitgeber dir gekündigt hat.



Besondere Fälle wenn du selber kündigen möchtest

DU HAST EINEN BEFRISTETEN VERTRAG

Für die Arbeiter, die einen befristeten Vertrag unterschrieben haben, können beide Seiten diesen Vertrag in der ersten Hälfte seiner Ausführung, jedoch maximal im Laufe der ersten 6 Monate einseitig beenden. Während dieser Zeit wird die neue normale Regelung zu den verkürzten Kündigungsfristen angewandt.

Die gleiche Regelung gilt auch wenn du für eine bestimmte Arbeit eingestellt wurdest.

UNTERBRECHUNG INFOLGE EINES FEHLERS DES ARBEITGEBERS

Wenn du deinen Arbeitgeber verlassen möchtest, weil dieser sich dir gegenüber fehlerhaft verhalten hat, gibt es Möglichkeiten ohne vorherige Kündigungsfrist oder Abkommen mit dem Arbeitgeber den Vertrag zu unterbrechen:

- ❑ wenn der Arbeitgeber seine sozialen Verpflichtungen nicht erfüllt (er bezahlt den Lohn nicht an den vorgesehenen Daten, er meldet dich nicht bei des LSS / ONSS (Landesamt für Soziale Sicherheit / Office national de sécurité sociale) an...
- ❑ wenn der Arbeitgeber deine Würde verletzt (Belästigung,...)
- ❑ wenn es schwere Probleme bei den Arbeitsbedingungen gibt (Sicherheit, Hygiene,...)
- ❑ wenn der Arbeitgeber deine Arbeitsbedingungen wesentlich verändert (den Lohn, die Funktion, den Arbeitsort, das Arbeitssystem, den Stundenplan,...)

In diesen Fällen kannst du eventuell eine Unterbrechungsentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers beziehen.

Wir raten dir auf diese Möglichkeiten nicht zurückzugreifen ohne dich vorher informiert zu haben. Nimm diesbezüglich IMMER Kontakt auf mit dem juristischen Dienst deiner Gewerkschaft.

Beiderseitiges Einverständnis = eigene Kündigung

Diese Arbeitsunterbrechung beruht auf einem Abkommen zwischen den beiden Vertragsparteien. Diese legen fest an welchem Datum der Vertrag endet.

Diese Art der Kündigung ist interessant um sofort aus dem Arbeitsverhältnis raus zu kommen, wenn ich zum Beispiel eine neue Arbeitsstelle gefunden habe.

ACHTUNG: mache dies nur dann, wenn du sicher bist eine neue Arbeitsstelle mit gleicher Stundenzahl (oder mehr) vertraglich sicher zu haben. Du musst an dieser neuen Arbeitsstelle mindestens 13 Wochen beschäftigt sein um keine Schwierigkeiten wegen der Kündigung in beiderseitigem Einvernehmen mehr bekommen zu können.

Eine Kündigung in beiderseitigem Einverständnis ist gleichgestellt mit einer alleinigen Kündigung des Arbeitnehmers und bei einem darauffolgenden Antrag auf Arbeitslosenunterstützung kann eine Sanktion die Folge sein.

Sei auch vorsichtig und lasse dich von einem Arbeitgeber nicht drängen und zwingen eine solche Kündigung zu unterschreiben.

Erkundige dich bei deiner Gewerkschaft bevor du dich zu einer vorschnellen Unterschrift überreden (oder drängen) lässt.



VI. Du trägst dich als Arbeitsloser ein

DIE EINTRAGUNG ALS ARBEITSUCHENDER

Gleich bei Ende deiner Studien solltest du dich schnellstmöglich als Arbeitsuchender (ab 1. August möglich; vorherige Eintragungen werden erst ab dem 1. August gewertet) im zuständigen Dienst deiner Region, abhängig von deinem Wohnsitz, eintragen (ADG, FOREM, ACTIRIS, VDAB).

WO MUSST DU DICH ALS ARBEITSSUCHENDER EINSCHREIBEN ?

- beim ADG, wenn du in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnst
- beim FOREM, wenn du in der Französischsprachigen Gemeinschaft wohnst
- bei ACTIRIS, wenn du in Brüssel wohnst
- beim VDAB, wenn du in Flandern wohnst

WANN MUSST DU DICH EINSCHREIBEN ?

Deine Eingliederungszeit beginnt frühestens nach dem Ende aller Tätigkeiten, die durch dein Vollzeitstudienprogramm vorgeschrieben sind. Schreibe dich so schnell wie möglich ein (aber auf jeden Fall nach deinen letzten Prüfungen oder Kursen).

Gut zu wissen:

- Wenn du nicht das Glück hast eine Arbeit zu finden, die sofort nach Ende deiner Studien beginnt, schreibe dich ein. Auch wenn dein Arbeitsvertrag während deiner Eingliederungszeit endet, schreibe dich ein. Jeder verlorene Tag wird nicht für die Eingliederungszeit berücksichtigt. Schreibe dich auch dann ein, wenn du dich noch nicht zwischen weiterstudieren oder aufhören entschieden hast! Entscheidest du dich für die Aufnahme neuer Studien gibt es keine Schwierigkeiten und du schreibst dich dann an deren Ende erneut ein.

WELCHE FORMALITÄTEN MUSST DU ERFÜLLEN ?

Stelle dich bei der Stellenvermittlung des für dich zuständigen Arbeitsamtes (ADG, FOREM Conseil oder ACTIRIS) vor, um als Arbeitsuchender eingeschrieben zu werden. Nimm deinen Personalausweis (oder die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, wenn du nicht aus der EU stammst) und die Kopien deiner Diplome, Bestätigungen deiner Studien, deiner Lehre, deiner Schulbesuche mit. Der Stellenvermittler legt deine Akte an und gibt dir

- ein Formular C 109/36, das du teilweise ausfüllen musst. Der andere Teil muss durch den Direktor der Schule, die du besucht hast, ausgefüllt werden. Dieses Dokument erlaubt dir, wenn nötig, dein Eingliederungsgeld anzufragen. Hast du eine Lehre im Rahmen der Teilzeitschulpflicht absolviert, erhältst du ein anderes Formular: C 109/35
- Einschreibebestätigungen als Arbeitsuchender, welche der Krankenkasse und der Familienzulagenkasse deiner Eltern zu übersenden sind, sollten diese sie anfragen.

- **ACHTUNG !**

Bewahre diese Dokumente sorgfältig auf; sie erlauben dir, deine Unterstützung am Ende der Eingliederungszeit zu beantragen.

VORTEILE

Die Einschreibung beim zuständigen Arbeitsamt bringt dir einige nicht zu unterschätzende Vorteile während deiner Suche nach einer Arbeitsstelle:

- Ermäßigung auf die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn du dich bei einem Arbeitgeber vorstellst
- unter gewissen Bedingungen finanzielle Hilfe bei einem Umzug, der durch eine neue Arbeitsstelle erforderlich wird
- vollständige oder teilweise Freistellung von der Zahlung der Einschreibgebühr im Unterricht des Abendschulwesens im anerkannten Fernunterricht, sowie im künstlerischen Unterricht mit soziokultureller Förderung und verkürztem Stundenplan.

Aber auch:

- Zugang zum Begleitdienst des Arbeitsamts
- Informationen betreffend gewissen Rekrutierungen und die Möglichkeit, deine Bewerbung einzureichen für Stellenangebote, für die bestimmte Einstellungsbedingungen erfüllt sein müssen (siehe das Kapitel „Die Begleitdienste der Arbeitsämter“)
- Zugang zu den Fortbildungskursen die vom Arbeitsamt organisiert werden. Ich werde mindestens 12 Monate warten müssen bevor ich meine erste Eingliederungszulage erhalte.

Die Berufseingliederungszeit

Der Zeitraum nach dem Ende der Studien und der Eintragung als Arbeitssuchender bis hin zum ersten Arbeitslosengeld wird als die sogenannte „Berufseingliederungszeit“ bezeichnet und beträgt 12 Monate.

Während dieser Berufseingliederungszeit, also ab der Eintragung als Arbeitssuchender, muss der Nachweis der aktiven Stellensuche erbracht werden. Diese Arbeitssuche wird garantiert zweimal kontrolliert (im 5. und im 10. Monat deiner Berufseingliederungszeit) – diese Kontrolltermine sind Pflichttermine.

ACHTUNG: bei einer negativen Bewertung musst du selber einen neuen Bewertungstermin anfragen.

- ❖ Solange du nicht zwei positive Bewertungen deiner Bemühungen (nicht zwingend nacheinander) bei der aktiven Arbeitssuche vorweisen kannst, wird dein Anrecht auf Berufseingliederungsgeld, wie in der folgenden Tabelle vermerkt, verschoben:

5. Monat	10. Monat				
Pflicht-Bewertung ADG	Pflicht-Bewertung ADG				
 1	 2	ab 13. Monat Entschädigung	DISPO C		
Anfrage - neue Bewertung 	 1	16. Monat Bewertung  2	ab 17. Monat Entschädigung	DISPO C	
 1	Anfrage - neue Bewertung 	16. Monat Anfrage - neue Bewertung 	19. Monat Bewertung  2	ab 20. Monat Entschädigung	DISPO C
Anfrage - neue Bewertung 	Anfrage - neue Bewertung 	16. Monat Anfrage - neue Bewertung 	19. Monat Bewertung  1	22. Monat Anfrage - neue Bewertung 	25. Monat Anfrage - neue Bewertung  ...

- ❖ Auch wenn du Berufseingliederungsgeld erhältst wird deine Arbeitssuche weiterhin regelmäßig kontrolliert.
(siehe Kapitel VII – Die Kontrolle des Suchverhaltens / DISPO C)

DAS ÜBERGANGSPRAKTIKUM

Das Übergangspraktikum ist ab dem 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Um von diesem Praktikum profitieren zu dürfen, musst du dich als Arbeitssuchender eintragen, zwischen 18 und 24 Jahren alt sein und allerhöchstens dein Abi besitzen. Achtung, zuvor darfst du kein Arbeits- oder Weiterbildungsangebot abgelehnt haben.

Wenn du diese Bedingungen erfüllst, darfst du ein Übergangspraktikum in einer Firma machen, das mindestens 3 Monate und allerhöchstens 6 Monate dauert.



Das Übergangspraktikum darf ab dem 7. Monat der Eingliederungszeit beginnen.

Das LfA/ONEm überweist dir im Laufe des Praktikums eine Praktikumsentschädigung in Höhe von 26,82 Euro pro Tag.

Du erhältst ebenfalls 200 Euro als monatliche Zulage vom Praktikumsanbieter.

Unglücklicherweise gibt es keinen Einstellungszwang nach dem Praktikum.

ANTRAG AUF EINGLIEDERUNGSUNTERSTÜTZUNG

Wenn du am Ende deiner Eingliederungszeit keine Arbeitsstelle gefunden hast, kannst du einen Antrag auf Unterstützung stellen.

Drei Schritte sind auszuführen:

1. Mitglied einer Gewerkschaft werden
2. Sich erneut bei ADG, FOREM oder ACTIRIS als Arbeitssuchender eintragen
3. Beim Arbeitslosendienst der Gewerkschaft einen Antrag auf Eingliederungsunterstützung stellen. Von diesem Augenblick an musst du zu jedem Zeitpunkt im Besitz deiner Kontrollkarte sein

1. Mitglied einer Gewerkschaft werden

Dieser Schritt ist keine Pflicht. Er erlaubt dir, deine Arbeitslosenunterstützung über den Arbeitslosendienst der Gewerkschaft zu erhalten. Du kannst diese auch über die HfA / CAPAC (Hilfszahlstelle für Arbeitslosenunterstützung / Caisse Auxiliaire

de Paiement des Allocations de Chômage) erhalten. Allerdings musst du wissen, dass du in diesem Fall bei Problemen mit dem Arbeitsamt oder mit deinem Arbeitgeber, wenn du denn eine Arbeitsstelle gefunden hast, nicht verteidigt wirst.

MITGLIED WERDEN – EINE FRAGE DER SOLIDARITÄT !

Man darf nicht vergessen dass es die Gewerkschaften waren, die ein wirkliches Kräfteverhältnis mit den Arbeitgebern begründet haben. Dank der Gewerkschaften haben sich die Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer im Laufe der Jahre verbessert. Auch heute noch ist es wichtig nicht nur für den Erhalt des Erreichten zu kämpfen, sondern auch dafür die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen von Nord bis Süd zu verteidigen. Es kommt also auf keinen Fall in Frage sich zu isolieren !

2. Sich erneut als Arbeitssuchender eintragen

Werde innerhalb der *28 Tage vor dem Ende* deiner Eingliederungszeit im Einschreibungsdienst des ADG, des FOREM Conseil oder von ACTIRIS vorstellig um deine Eintragung als Arbeitssuchender zu bestätigen. Hast du eine Halbtagsbeschäftigung, dann führe diesen Schritt trotzdem durch. Dies wird dir in der Folge erlauben deine Rechte zu behalten und möglicherweise auch eine Zusatzentschädigung zu erhalten.

Du musst mitnehmen:

- deinen Personalausweis (oder die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, wenn du nicht aus der EU stammst) und die Kopien deiner Diplôme
- das Formular C 109/36, das du teilweise ausgefüllt hast. Der andere Teil muss durch den Direktor der Schule, die du als letzte besucht hast, ausgefüllt werden.
- gegebenenfalls die Dokumente, die bestätigen, dass du während deiner Eingliederungszeit gearbeitet hast (C4 oder Vertrag).

3. Deinen Antrag auf Eingliederungsunterstützung stellen

Du musst dich dazu zur nächstgelegenen Zahlstelle der Gewerkschaft begeben.

Nimm dorthin mit:

- Personalausweis (gegebenenfalls Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis)
- die Nummer deines Bank- oder Postscheckkontos, damit die Unterstützung darauf überwiesen werden kann
- das Formular C109/36-Studiennachweis, das du unterschrieben hast
- Name und Geburtsdatum jeder Person, die bei dir wohnt oder deiner eventuellen Kinder, wenn du nicht alleinstehend bist
- dein oder deine Formulare C 4, wenn du während der Eingliederungszeit gearbeitet hast
- dein Formular C 131 (elektronisch).

Deine Arbeitslosenakte wird dann angelegt und du erhältst deine blaue Kontrollkarte „C3A“. Vergiss nicht das Kästchen auf der Kontrollkarte zu schwärzen, bevor du mit der Arbeit beginnst. Du musst auch die Tage der Krankheit, des Urlaubs, der Verhinderung oder die, für die du einen Lohn erhalten

hast, angeben. Deine Angaben werden unter anderem mit den Angaben verglichen, über die die öffentliche Verwaltung in ihren elektronischen Datenbanken verfügt. Falsche Angaben können zum Verlust des Rechtes auf Arbeitslosenunterstützung führen.

- Ein guter Rat: Lies die Anweisungen auf der Karte genau durch und befolge sie. Gib die Karte am Ende des Monats bei deiner Arbeitslosenzahlstelle ab.

NEUER ANTRAG NACH UNTERBRECHUNG

Am Ende einer Arbeitszeit oder einer Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 28 aufeinander folgenden Tagen beginnst du erneut die folgende Einschreibeprozedur:

1. Wiedereintragung als Arbeitssuchender beim ADG, FOREM oder ACTIRIS
2. Antrag auf Arbeitslosenunterstützung beim Arbeitslosendienst der Gewerkschaft (mit dem Formular C4, das dein ehemaliger Arbeitgeber dir ausgestellt hat).

Ich finde keine Arbeit: nach 3 Jahren werde ich ausgeschlossen!

Die Eingliederungsunterstützung ist auf 3 Jahre befristet. Wenn ich allen Kontrollen genüge, verliere ich meine Unterstützungen also nach 3 Jahren.

- Die Frist beginnt nach der beruflichen Eingliederungszeit.
- Für Familienoberhäupter oder Alleinstehende mit Familienlasten startet die dreijährige Frist erst ab dem 30. Lebensjahr. Die Arbeitssuche muss allerdings nachgewiesen werden.
- Die Frist von 3 Jahren kann verlängert werden wenn 156 vollzeitige Arbeitstage (6 Monate) in einem Zeitraum von 2 Jahren geleistet werden. Die Verlängerung beträgt so viele Tage wie Arbeitstage geleistet wurden.

Ab dem 33. Lebensjahr und immer noch arbeitslos besteht kein Anspruch mehr auf Eingliederungsunterstützung.

VII. Die Kontrolle des Suchverhaltens

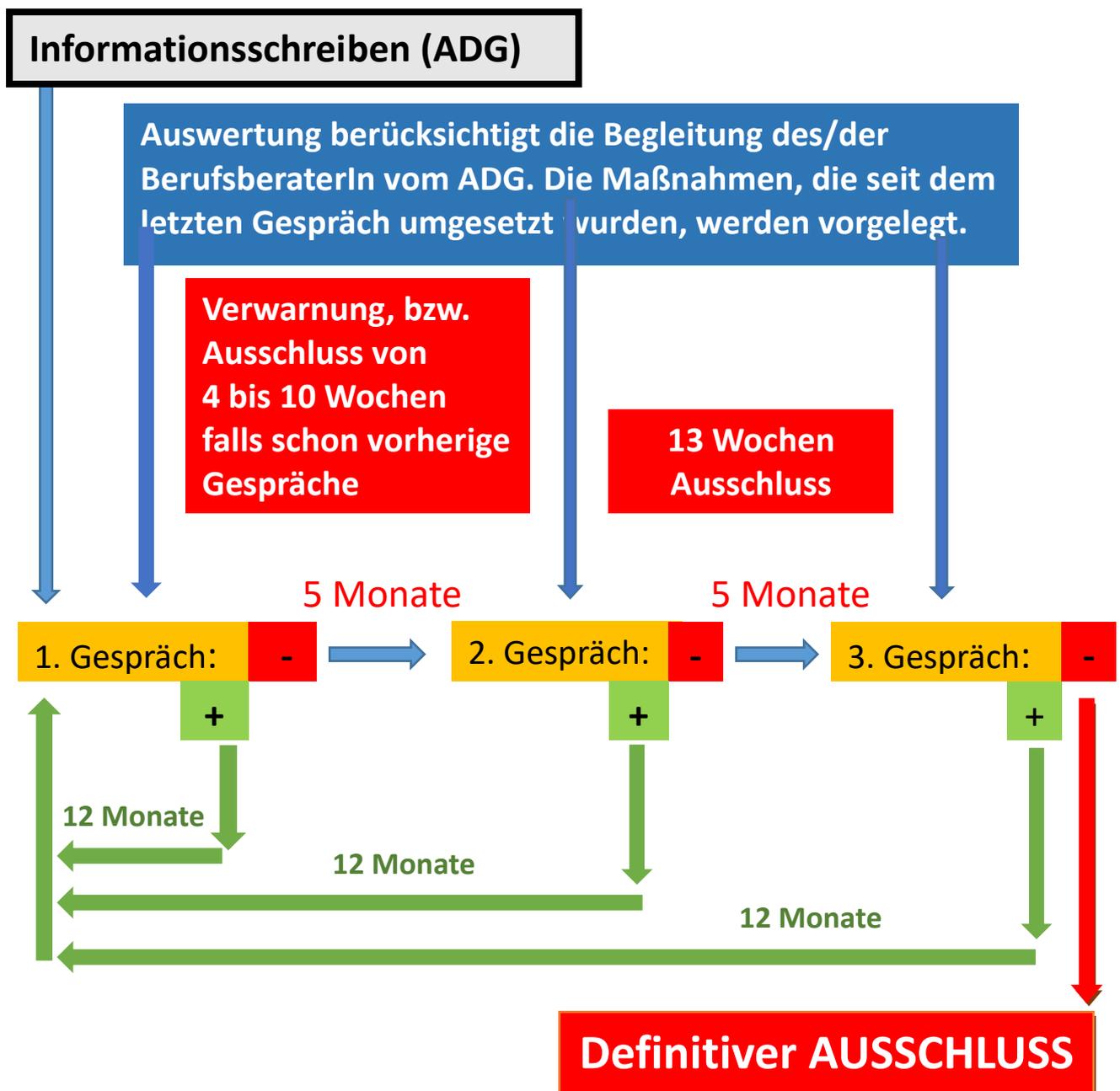
Sobald ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Eingliederungsgeld eröffnet wurde, muss ich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bedeutet:

- ❖ Aktiv am Aktionsplan arbeiten, der mit dem Arbeitsberater aufgestellt wurde
- ❖ An beruflichen Aus- und Weiterbildungen teilnehmen, die vom ADG vorgeschlagen wurden
- ❖ Aktiv Arbeit suchen und die Bemühungen rigoros dokumentieren und aufbewahren

Diese aktive Verfügbarkeit wird vom Kontrolldienst des Arbeitsamtes der DG überprüft und bewertet, und dies ab dem 10. Monat nach Eintragung als Arbeitssuchender.

SCHEMA – DISPO C:



VIII. Die Krankenkasse

Bis zum Alter von höchstens 25 Jahren bleibst du, insofern du einem Studium folgst, zu Lasten der Krankenkasse deiner Eltern.

DU ARBEITEST

Sobald du zu arbeiten beginnst und Sozialbeiträge bezahlst, musst du dich selber bei einer Krankenkasse eintragen damit du das Recht zum Anspruch auf Erstattung der Gesundheitskosten und der Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit eröffnungst. Arbeitest du und behältst dein Statut als Student (z.B. unter Studentenbeschäftigungsvertrag), bleibst du durch die Krankenkasse deiner Eltern geschützt.

DU BIST ARBEITSLOS

Während deiner Eingliederungszeit, und solange du jünger als 25 Jahre bist, bleibst du zu Lasten der Krankenkasse deiner Eltern. Am Ende deiner Eingliederungszeit musst du dich selber bei einer Krankenkasse eintragen. Die Eintragung kann bereits vorher erfolgen, wird aber erst ab diesem Augenblick wirksam.

DU BIST KRANK...

Wenn du krank wirst während du eine Eingliederungsunterstützung erhältst, bist du nicht mehr für den Arbeitsmarkt verfügbar: also wird die Krankenkasse dir während der Tage deiner Krankheit anstelle der Eingliederungsunterstützung Entschädigungen für Arbeitsunfähigkeit zahlen. Deshalb übersende dein ärztliches Attest *innerhalb von 48 Stunden* an den Vertrauensarzt der Krankenkasse. Du erhältst dann ein Informationsformular, dass deine Arbeitslosenzahlstelle ausfüllen muss bevor du es deiner Krankenkasse zurückschickst.

Überschreitet deine Arbeitsunfähigkeit 28 aufeinander folgende Tage, musst du nach deiner Genesung:

- erneut deinen Antrag auf Eingliederungsunterstützung bei deiner Arbeitslosenstelle einreichen. Dies geschieht mit dem Formular C6, das durch die Krankenkasse ausgefüllt wurde
- dich erneut beim zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender eintragen um wieder in den Genuss der Eingliederungsunterstützung zu kommen.

EINSCHREIBUNG

Du kannst Mitglied der Krankenkasse deiner Eltern werden oder einer anderen Krankenkasse deiner Wahl.

Hierzu benötigst du die durch ADG, FOREM oder ACTIRIS ausgestellte Bestätigung als eingetragener Arbeitsuchender. Wird deine Eintragung wirksam, lädt die Krankenkasse dich Zwecks Aktualisierung der Daten vor. Du erhältst dein eigenes Krankenbuch und Vignetten, die auf die ärztlichen Atteste zu kleben sind.

IX. Die Familienzulagen

Um Anrecht auf Familienzulagen zu haben, muss eine Person – der Berechtigte – dieses Recht eröffnen. Es muss ein Arbeitnehmer sein (oder Arbeitsloser, Pensionierter, Kranker oder Invalide) und muss in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Kind stehen, für das die Familienzulagen beantragt werden. Dann zahlt die Familienzulagenkasse des Arbeitgebers des Berechtigten. Die Familienzulagen werden bis spätestens zu deinem 25. Geburtstag bezahlt und dies unter der Bedingung, dass du weiterhin Vollzeitstudien folgst oder du deine Ausbildung in der dualen Ausbildung fortsetzt.

Wichtige Neuerung ab 2019:

Durch die sechste Staatsreform liegt die Verwaltung und Auszahlung des Kindergeldes ab 2019 in Händen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ab dem 1. Januar 2019 wird es für die in der DG lebenden Familien, die bisher das Kindergeld von einer föderalen Kindergeldkasse erhielten, nur noch eine öffentliche Kasse geben. Diese wird im Ministerium der DG angesiedelt sein.

Weiterführende Infos oder Fragen:

- Fachbereich Familie und Soziales, Kaperberg 6, 4700 Eupen
- familienleistungen@dgov.be
- Telefon: 087/59.63.00
- www.ostbelgienfamilie.be

Die Vision hinter dem „neuen Kindergeld“ ist einfach: **„Ein Kind ist ein Kind“**. Das bedeutet, dass jede Familie pro Kind den **gleichen Basisbetrag von 157€** bekommt. Es wird kein Unterschied mehr nach dem Rang des Kindes gemacht! Unter bestimmten Umständen gibt es Zuschläge (Genaueres den Veröffentlichungen zu entnehmen oder direkt beim Fachbereich im Ministerium, Gospert 1 oder Kaperberg 6).

Das Kindergeld wird **unabhängig der Höhe des Einkommens** eines **Lehrlings- oder Studentenvertrags** ausgezahlt. Fleißige Studenten werden also nicht bestraft, wenn sie etwas Geld verdienen, sie bekommen weiterhin das Kindergeld!

Weiterführende Infos oder Fragen: www.ostbelgienfamilie.be

WÄHREND DER EINGLIEDERUNGSZEIT

Wenn du jünger als 25 Jahre und als Arbeitsuchender eingetragen bist, kannst du während deiner Eingliederungszeit weiterhin Familienzulagen beziehen. Diese werden jedoch unterbrochen für die Monate, in denen du einen Bruttolohn von 541,09 €/Monat (Stand seit 01.06.2017) oder höher beziehst. Solltest du eine negative Auswertung bei einer Kontrolle erhalten und sollte deine Eingliederungszeit verlängert werden, nimm Kontakt mit deiner Kindergeldkasse auf!

X. Ferienjob

Du darfst ab dem Alter von 16 Jahren (15 Jahre, wenn du das 2. Jahr des Sekundarunterrichts bestanden hast) als Student arbeiten.

Wie behältst du die Kinderzulagen? NEUERUNG 2019

Ab dem 1. Januar 2019 haben die Einkommen, die aus einer Beschäftigung auf Basis von Studentenverträgen erworben werden, keinen Einfluss mehr auf die Auszahlung des Kindergeldes.

Studenten und Lehrlinge dürfen jedoch nicht als erwerbstätig gelten. Wer im Laufe eines Quartals mindestens 24 Tage eine gewinnbringende Tätigkeit unter Arbeitsvertrag oder als Selbständiger ausübt wird als erwerbstätig angesehen.

Worauf muss ich für die Steuer achten?

Damit du auch weiterhin zu Lasten deiner Eltern bleibst, darfst du jährlich folgende Einkommenssummen (brutto auf deinem Lohnzettel) im Rahmen eines Studentenjobs nicht überschreiten:

	Einkommen 2018 Steuerjahr 2019
Verheiratetes Ehepaar (Eltern)	6.807,50 €
Alleinstehende (siehe Steuererklärung)	8.620 €
Behindertes Kind eines alleinstehenden Elternteils	10.207,50 €

Damit du zu Lasten deiner Eltern zählst, musst du zwingend am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Einkünfte folgt, zum Haushalt deiner Eltern gehören.
Beispiel: Einkommen 2018 = Steuerjahr(-erklärung) 2019 => 01/01/2019

Studenten, die arbeiten, brauchen persönlich keine Steuern zu zahlen, vorausgesetzt, dass ihre Entlohnung eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

Im 2018 betrug diese Grenze **10.345,84 € brutto** für das Ziviljahr.

Das Einkommen, das man als Student verdient, wird als persönliches Berufseinkommen betrachtet. Jedes Jahr gibt dir dein Arbeitgeber ein Steuerformular (281.10) für die Arbeit, die du als Student gemacht hast.

Du musst also eine Steuererklärung machen, auch wenn keine Steuern zu zahlen sind.

Wie viel musst du verdienen?

Aufgrund deines Alters und deiner Funktion erhältst du einen gesetzlichen Mindestlohn. Je nach Sektor kann dieser Lohn höher sein, oder niedriger.

Ist dein Lohn korrekt? Kontaktiere deine Gewerkschaft um deinen Mindestlohn für deine Funktion und deinen Sektor zu erfahren.

Gesetzliche Bruttomindestlöhne gültig seit dem 1. Juni 2017:

Alter	%	Monatslohn	St.-Lohn (38)
21&+21	100	1562,59 €	9,48 €
20	94	1468,83 €	8,92 €
19	88	1375,07 €	8,35 €
18	82	1281,32 €	7,78 €
17	76	1187,56 €	7,21 €
16&-16	70	1093,81 €	6,64 €



XI. Regeln für Studentenjobs

Der Ministerrat hat einen Wechsel vom System der Quotenberechnung nach Tagen zum System der Quotenberechnung nach Stunden beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2017 dürfen Studenten anstelle einer Höchstgrenze von 50 Tagen pro Jahr nun 475 Stunden pro Jahr arbeiten. Dies weiterhin zu den günstigen Sozialabgaben in Höhe von 2,71% anstelle von 13,07%.

Seit dem 01.01.2017 werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden von den zur Verfügung stehenden 475 Stunden abgezogen. Das System erlaubt den Studenten mehr zu arbeiten falls sie dies möchten.

Für die Arbeitgeber ergibt sich damit eine Optimierung der Studentenarbeit, da sie die Studenten zu den Hauptstoßzeiten arbeiten lassen können, ohne Verlust von Tagen. Für die Studenten bedeutet dies allerdings mehr Flexibilität und Tage mit wenigen Stunden und somit wenig Einkommen.

Bei Überschreitung der 475ten Stunde und damit eingehender Überschreitung der Höchstgrenze, wird der Abgabesatz der Sozialbeiträge für alle Leistungen oberhalb der Höchstgrenze auf 13,07% erhöht.

Zur Verdeutlichung:

Bei einem Verdienst von 10€/Stunde würde man ab der 476ten Stunde anstelle von 9,729€ lediglich noch 8,693€ verdienen.



XII. Nützliche Adressen:

ADG Eupen

Hütte 79
4700 Eupen
Tel.: 087 / 63 89 00
info@adg.be
www.adg.be

Treffpunkt Job

Kirchstraße 26
4720 Kelmis
Tel.: 087 / 85 03 60
treffpunktjob@adg.be
www.adg.be

WFG Eupen

Quartum Center
Hütte 79 – 20
4700 Eupen
Tel.: 087 / 56 82 01
info@wfg.be
www.wfg.be

ONEm Verviers

Rue Bérubou 33
4800 Verviers
Tel. 087 / 39 47 50
www.onem.be

Infotreff

Gospert 24
4700 Eupen
Tel. 087 / 74 41 19
infotreff@jugendinfo.be
www.jugendinfo.be

Rat der Deutschsprachigen Jugend

Brauereihof 2
4700 Eupen
Tel. 087 / 56 09 79
www.rdj.be

ADG St. Vith

Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
Tel.: 080 / 28 00 60
info@adg.be
www.adg.be

Maison de l'Emploi

Place des Combattants 21
4840 Welkenraedt
Tel.: 087 / 69 32 00
maisondelemploi.welkenraedt@forem.be
www.leforem.be

WFG St. Vith

Haus der DG
Hauptstraße 54
4780 St. Vith
Tel.: 080 / 28 00 12
st.vith@wfg.be
www.wfg.be

LfA – ONEm

Brauereihof 5
4700 Eupen
Tel. 087 / 39 47 50
www.onem.be

Jugendinformationszentrum

Vennbahnstraße 4/5
4780 St. Vith
Tel. 080 / 22 15 67
jiz@jugendinfo.be
www.jugendinfo.be

Jugendbüro

Brauereihof 2
4700 Eupen
Tel. 087 / 56 09 79
www.jugendbuero.be

Kaleido DG

Zentrum für die gesunde Entwicklung
von Kindern und Jugendlichen
Gospert 44
4700 Eupen
Tel. 087 / 55 46 44
info@kaleido-dg.be
www.kaleido-dg.be

Steuerkontrollamt

Vervierser Straße 8
4700 Eupen
Tel. 087/55 59 56

FB Familie und Soziales

Kaperberg 6
4700 Eupen
www.ostbelgienfamilie.be
E-Mail: familienleistungen@dgov.be
Telefon: 087/59.63.00

Krankenkassen

Solidaris

www.solidaris.be

Bergstraße 20
4700 Eupen
Tel. 087 / 74 32 00

Kirchstraße 17
4720 Kelmis
Tel. 087 / 65 96 08

Pulverstraße 11A
4780 St. Vith
Tel. 080 / 22 73 14

Christliche Krankenkasse

www.mc.be

Klosterstraße 66
4700 Eupen
Tel. 087 / 59 61 11

Kirchplatz 32
4720 Kelmis
Tel. 087 / 65 94 25

Büchelstraße 3-5
4780 St. Vith
Tel. 080 / 22 17 65

Gewerkschaften

FGTB

Aachener Straße 48
4700 Eupen
Tel. 087 / 76 52 30
www.fgtb.be
<https://www.facebook.com/fgtbdg/>

Kirchstraße 17
4720 Kelmis
Tel. 087 / 65 65 22

Pulverstraße 11
4780 St. Vith
Tel. 080 / 22 10 74

CSC

Aachener Straße 89
4700 Eupen
Tel. 087 / 85 99 98
www.csc-ostbelgien.be
<https://www.facebook.com/CSCOstbelgien/>

Thimstraße 44
4720 Kelmis
Tel. 087 / 85 99 49

Klosterstraße 16
4780 St. Vith
Tel. 080 / 85 99 32

AUSGABE Schuljahr 2018-2019

01/2019